



## **PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS**

**DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU ENERGIE UND GEOLOGIE  
CLAUSTHAL-ZELLERFELD**



**für die Errichtung und den Betrieb der 109. und 113. Umlegung der  
Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und der 1. Umlegung der Leitung  
Nr. 6 /134 „Anschlussleitung Döteberg“**

**zum Planfeststellungsbeschluss**

**für die Errichtung und zur Unterhaltung einer Gasfernleitung  
von Hamm nach Hannover vom 30. November 1931 - I. H. 380<sup>IV</sup>  
der Open Grid Europe GmbH, Essen**

Aktenzeichen des LBEG:  
L1.4/L67301/01-32\_05/2012-0001

Planänderungsantrag vom 3. September 2013 – L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/014, in der  
Fassung des Änderungsantrages vom 6. Mai 2014 - L1.4/L67301/01-32\_05/2014-0001/001

# **Inhalt**

<b>Teil A Entscheidung</b>	<b>4</b>
<b>1 Beschlusstenor</b>	<b>4</b>
<b>2 Verzeichnis der Planunterlagen</b>	<b>7</b>
<b>3 Nebenbestimmungen</b>	<b>10</b>
<b>Teil B Begründung</b>	<b>20</b>
<b>4 Vorhabens- und Baubeschreibung, Anlass der Planänderung</b>	<b>20</b>
<b>5 Raumordnungsverfahren</b>	<b>22</b>
<b>6 Vorprüfung gemäß § 3 e UVPG</b>	<b>22</b>
<b>7 Verfahrensrechtliche Würdigung</b>	<b>22</b>
<b>8 Materiell-rechtliche Würdigung</b>	<b>25</b>
<b>9 Gesamtergebnis der Abwägung</b>	<b>39</b>
<b>10 Begründung der Nebenbestimmungen</b>	<b>41</b>
<b>11 Vollziehbarkeit</b>	<b>41</b>
<b>Teil C Kosten und Rechtsbehelf</b>	<b>42</b>
<b>12 Kostenfestsetzung</b>	<b>42</b>
<b>13 Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>42</b>
<b>Teil D Abkürzungen und Fundstellen</b>	<b>43</b>
<b>Teil E Anlagen</b>	<b>50</b>



## Teil A

### Entscheidung

#### 1 Beschlusstenor

##### 1.1 Feststellung des geänderten Planes

Gemäß § 43 Ziffer 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)<sup>1</sup> i. V. m. § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) erlässt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, folgenden

##### Planänderungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss des preußischen Regierungspräsidiums Hannover vom 10. November 1931 – I.H. 380<sup>IV</sup> (nachfolgend: Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.1931) wird auf Grundlage der unter Abschnitt A.2 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses sind, und der nachfolgenden Begründung geändert.

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ergibt sich nach Abschnitt 11 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten.

Der geänderte Teil des Vorhabens wird als

109. Umlegung Hannoverleitung L. Nr. 6

113. Umlegung Hannoverleitung L. Nr. 6 und

1. Umlegung L. Nr. 6/134, Anschluss Übergabestation Döteberg

bezeichnet und ist nach Maßgabe der unter Abschnitt A.2 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

Die von dem Vorhabenträger auf dem Erörterungstermin gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.1931, in der zurzeit gültigen Fassung, bleibt unberührt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

##### 1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, mit Ausnahme der

---

<sup>1</sup> Fundstellen und aktueller Stand der Rechtsquellen sind in Teil D dieses Beschlusses zusammengestellt.

wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. §§ 5 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), zuletzt geändert am 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012 S. 46). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- 1.2.1** Anzeige nach § 5 Verordnung über Gashochdruckleitungen
- 1.2.2** Gemäß § 5 Abs. 2 Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasDrLtgV) wird das Vorhaben für die Abschnitte der 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 (Hannoverleitung) und 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 (Anschluss Übergabestation Döteberg) nicht beanstandet
- 1.2.3** Antrag auf Befreiung vom Verbot des § 37 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNATG). Der Antrag wird abgelehnt, weil es eine derartige Rechtsnorm momentan in Niedersachsen nicht gibt.

### **1.3 Erteilte wasserrechtliche Erlaubnis**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde über die Erteilung der gem. § 8 Abs. 1 WHG erforderlichen behördlichen Erlaubnisse für die Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG. Hierzu wurde mit Schreiben vom 07.11.2013 – L1.4/L67301/01-32\_05/2013-001/029 von der Region Hannover das Einvernehmen unter Auflagen erteilt.

Folgende wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt:

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG für die zeitlich begrenzte Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von

50.000 m<sup>3</sup>

Die Erlaubnis ist befristet bis zum: 03.11.2014

Die Einleitung erfolgt an folgenden Stellen:

Einleitstelle Nr.	Flurstück, Flur, Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
E 01	22.Flur 1, Gemarkung Döteberg	353 95 10	580 46 83
E 02	12, Flur 1, Gemarkung Döteberg	353 96 83	580 51 13
E 03	45, Flur 2, Gemarkung Döteberg	354 00 12	580 51 22
E 04	22, Flur 2, Gemarkung Döteberg (Straßengraben K 252)	354 05 17	580 52 67
E 05	112/1, Flur 3, Gemarkung Harenberg (Wegeseitengraben)	354 38 32	580 55 94

#### Antragsdaten

Baugrube zur Rohrverlegung

Abschnitt 1: 8.165 m<sup>3</sup> nordwestlich Döteberg: Parallel „Anhaltsweg“ bis Einleitstelle 03

Abschnitt 2: 8.165 m<sup>3</sup> nördlich Döteberg: Weg/Graben (Einleitstelle 03) bis K 252

Abschnitt 3: 8.165 m<sup>3</sup> nordöstlich Döteberg, K 252 bis „Döteberger Mühlenweg“

Abschnitt 4: 8.568 m<sup>3</sup> Anschlussleitung Döteberg

Einbindepunkt Anschlussleitung Döteberg: (RW 354 05 22 HW 580 47 06): 173 m<sup>3</sup>

Westlicher Einbindepunkt U 109: (RW 354 38 40 HW 580 56 02): 163 m<sup>3</sup>

Absenkziel: ca. 2 m unter GOK

Absenkverfahren: Vakuumfilteranlage

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieser wasserrechtlichen Erlaubnis:

Anlage 1: Erläuterungsbericht über Art, Umfang und Zweck des Vorhabens

Anlage 2: Voraussichtliche Wirkung auf den Wasserstand der Gewässer

Anlage 3: Übersichtplan im Maßstab 1:25.000

Anlage 4: Luftbildplan im Maßstab 1: 5.000 mit Angabe der Baugruben mit Wasserhaltung und Einleitstellen

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Kreuzung/Dükerung von Gewässern III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der Gasversorgungsleitung auf dem Gebiet der Region Hannover in geschlossener oder offener Bauweise nach Maßgabe der Antragsunterlage vom 03.09.2013, in der geänderten Fassung vom 06.05.2014, Teil A, Kapitel 1, Erläuterungsbericht, S. 26 ff. und der Nebenbestimmungen dieses Planänderungsbeschlusses.

Der Antrag auf Befreiung von den Nutzungsbeschränkungen des § 2 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132), im Bereich des Wasserschutzgebietes Forst Esloh (Zone III/B), in Kapitel 11 des Antrages, wird zurückgewiesen, weil seit dem 12.06.2013 der § 4 SchuVO aufgehoben ist, so dass keine Befreiungen erteilt werden können. Eine derartige Befreiung ist aber auch nicht erforderlich, weil das Vorhaben keinen Tatbestand der Anlage zu § 2 SchuVO erfüllt.

#### **1.4 Entscheidungen über Einwendungen/Anträge**

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder Zusagen der Vorhabenträger entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Im Einzelnen wurden folgende Anträge gestellt:

Den Anträgen von 9 privaten Einwendern auf Änderung der Trassenführung wurde teilweise während des Erörterungstermins durch Planänderung entsprochen, so dass die Einwender die Einsprüche für erledigt erklärten - siehe Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065.

Durch Planänderung - siehe: L1.4/L67301/01-32\_05/2014-0001 - zu denen privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen vorgelegt wurden, konnten weitere Einwendungen zum Trassenverlauf erledigt werden.

Alle Personen, die die Übersendung eines Wortprotokolls während des Erörterungstermins beantragt hatten, erhielten eine Ausfertigung - siehe: L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/066.

Der Forderung eines Einwenders eine alternative Trassenführung vor Ort vorzustellen, wurde entsprochen. Es fand ein Termin statt, der vom Landvolk Niedersachsen organisiert wurde - siehe: L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/43. Die vorgestellte Alternativtrasse war jedoch nicht realisierbar.

Der Antrag des Realverbandes Harenberg aus dem Erörterungstermin - siehe Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065 und ergänzende, schriftliche Nachreichung in L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/040, die Bauzeit auf die Monate April bis September zu beschränken, wird zurückgewiesen, weil die Antragstellerin glaubhaft versicherte, dass sie auch Starkregenereignisse, wie sie im Herbst und in den Wintermonaten auftreten können, beherrscht.

## 2 Verzeichnis der Planunterlagen

Der hiermit festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

### 2.1 Planfestgestellte Unterlagen

Durch diesen Planänderungsbeschluss werden folgende Unterlagen festgestellt:

#### Antrag vom 3. September 2013

- Antragsschreiben 2 Seiten

#### Ordner

- Inhaltsverzeichnis

#### Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil

- Anlage 01, Kapitel 1 Erläuterungsbericht 40 Seiten
- Anlage 02, Kapitel 2 Gesamtübersicht TK 25 1 Plan
- Anlage 03, Kapitel 3 Übersichtspläne DGK 5 Luftbild 4 Pläne
- Anlage 04, Kapitel 4 Trassierungspläne Maßstab 1:1.000 16 Pläne
- Anlage 05, Kapitel 5 Längenschnitte 2 Pläne
- Anlage 06, Kapitel 6 Bauwerksverzeichnis 4 Seiten
- Anlage 07, Kapitel 7 Übergabestation Döteberg 1 Plan
- Anlage 08, Kapitel 8 Grundstücksverzeichnis (anonymisiert) 14 Seiten
- Anlage 09, Kapitel 9 Pläne zum Grundstücksverzeichnis 17 Pläne  
(Wegerechtspläne Maßstab 1:1.000)
- Anlage 10, Kapitel 10 Aussage zur Kampfmittelbeseitigung 12 Seiten
- Anlage 11, Kapitel 11 Wasserrechtliche Belange 13 Seiten und 6 Pläne  
u. Beweissicherung
- Anlage 12, Kapitel 12 Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtgV 19 Seiten und 1 Plan

**Teil B: Ökologischer Teil**

- Anlage 13, Kapitel 13 Landschaftspflegerischer Begleitplan 140 Seiten und 5 Pläne mit Artenschutzgutachten

Antrag auf Planänderung vom 6. Mai 2014

- Antragsschreiben 1 Seite

**Ordner**

- Inhaltsverzeichnis 4 Seiten

**Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil**

- Kapitel 2 Gesamtübersicht TK25 1 Plan
- Kapitel 3 Übersichtspläne DGK5 L (Luftbild) 1 Seite und 3 Pläne
- Kapitel 4 Trassierungspläne (Maßstab 1: 1.000) 2 Seiten und 9 Pläne
- Kapitel 5 Sonderlängenschnitte 1 Seite und 2 Pläne
- Kapitel 8 Grundstücksverzeichnis (anonymisiert) 10 Seiten
- Kapitel 9 Pläne zum Grundstücksverzeichnis (Maßstab 1:1.000) 2 Seiten und 9 Pläne
- Kapitel 12 Anzeige gem. § 5 Gashochdrucksleitungsverordnung 20 Seiten und 1 Plan

**Teil B: Ökologischer Teil**

- Kapitel 13 Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzgutachten  
142 Seiten und 5 Pläne

**2.2 Ersetzte/gestrichene Unterlagen des, vom 29.09.2013 bis 23.10.2013, ausgelegten Plans**

Die nachfolgend bezeichneten Unterlagen des ausgelegten Plans wurden während des Verfahrens ersetzt. Personen und Institutionen, die aufgrund der Planänderung erstmalig oder stärker betroffen wurden, sind beteiligt worden und haben der Planänderung zugestimmt.

<b>Kapitel 2 - Übersichtspläne TK 25</b>			
Blatt G 01 Rev 4			
<b>Kapitel 3 - Übersichtspläne AK_5 mit Luftbild</b>			
Blatt G 01 Rev 4	Blatt G 02 Rev 4	Blatt G 03 Rev 3	Blatt G 04 Rev 4

<b>Kapitel 4 - Trassierungspläne Maßstab 1:1.000</b>			
Blatt G 430 Rev 2	Blatt G 414 Rev 2	Blatt G 415 Rev 2	Blatt G 416 Rev 2
Blatt G 417 Rev 1	Blatt G 418 Rev 1	Blatt G 420_1 Rev 2	Blatt G 421 Rev 2
Blatt G 2 Rev 1			
<b>Kapitel 5 - Sonderlängenschnitt</b>			
Blatt L 416	Blatt L 421		
<b>Kapitel 8 - Grundstücksverzeichnis</b>			
Seite 1 – 9 Rev 7			
<b>Kapitel 9 – Pläne zum Grundstücksverzeichnis (Wegerechtspläne im Maßstab 1:1.000)</b>			
Blatt G 430 Rev 1	Blatt G 414 Rev 1	Blatt G 415 Rev 2	Blatt G 416 Rev 1
Blatt G 417 Rev 1	Blatt G 418 Rev 1	Blatt G 420_1 Rev 1	Blatt G 421 Rev 1
Blatt G 2 Rev 1			
<b>Kapitel 12 – Anzeige gem. § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)</b>			
Eine Ergänzung der ursprünglichen gutachterlichen Stellungnahme vom 06.05.2014			
<b>Kapitel 13 – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</b>			
komplett Stand 14.04.2014			

### **3 Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Bau der Leitung**

- 3.1.1** Der sichere Betrieb der Stromversorgungsleitungen der Avacon AG, Betrieb Verteilnetz Gehrden, im Planbereich darf nicht gefährdet werden. Bauausführende Firmen sind von der Bauleitung der Open Grid Europe GmbH auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht hinzuweisen.
- 3.1.2** Die exakte Lage der Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG ist in den Kreuzungs- und Näherungsbereichen mit der geplanten Trasse der Ferngasleitung vor Baubeginn unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE GmbH gegebenenfalls durch Suchschlitze zu ermitteln.
- 3.1.3** In Kreuzungsbereichen ist bei Verlegung der Ferngasleitung in offener Bauweise ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zu der Kabelschutzrohranlage einzuhalten.
- 3.1.4** Parallelführungen sind außerhalb des Schutzstreifens der Kabelschutzrohranlage vorzusehen.
- 3.1.5** Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der GasLINE GmbH & Co. KG festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 3.1.6** Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen wie z. B. Krananlagen, Umkleide- bzw. Aufenthaltsräume, Büro- und Magazincontainer, Sanitäranlagen sowie die vorübergehende Lagerung von Baumaterial, Baumaschinen und Erdaushub ist in dem Schutzstreifenbereich der Kabelschutzrohranlage nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GasLINE GmbH & Co. KG statthaft.
- 3.1.7** Die Wassertransportleitung Söse-Nord ist mit einem lichten Mindestabstand von 0,5 m zu unterfahren.
- 3.1.8** Erforderliche Messstellen für den kathodischen Korrosionsschutz im Kreuzungsbereich der Wassertransportleitung Söse-Nord sind mit der Harzwasserwerke GmbH zu erstellen, wobei die Open Grid Europe GmbH die Kosten dafür trägt.
- 3.1.9** Mindestens 24 Stunden vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich der Kreuzung mit der Wassertransportleitung Söse-Nord ist die zuständige Streckenaufsicht vom Hochbehälter Benthe, Herr Hoffmann, unter der Telefonnummer 05108 35 43 zu benachrichtigen.

- 3.1.10** Nach erfolgter Verlegung der Erdgasleitung im Bereich der Kreuzung mit der Wassertransportleitung Söse-Nord ist der Vermessungsabteilung der Harzwasserwerke GmbH Gelegenheit zur Einmessung der Kreuzungsstelle zu geben oder eine Dokumentation der Kreuzungsstelle, erstellt durch einen staatlich anerkannten Vermessungsingenieur, der Harzwasserwerke GmbH zu übergeben.
- 3.1.11** Beim Leitungsbau ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagen erhalten bleibt. Die Vorhabensträgerin schuldet den Grundeigentümern die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Drainage.
- 3.1.12** Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist während der Bauzeit sicherzustellen und die Arbeiten sind in möglichst bodenschonender Art und Weise durchzuführen, um nachhaltige Strukturschäden insbesondere bei schlechter Witterung zu vermeiden.
- 3.1.13** Bei der 113. Umlegung nordöstlich von Kirchwehren verläuft die Trasse entlang eines Eichen-Hainbuchenwaldes. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Waldes dürfen alle Maßnahmen nur von der Ackerseite aus durchgeführt werden. Der Wald darf nicht befahren werden, die Randbäume sind einschließlich überhängender Äste und ins Baufeld reichendem Wurzelwerk zu schonen.
- 3.1.14** Es sind vorbereitende Maßnahmen zu treffen, um bei trockenen Wetterlagen während der Baumaßnahme am Wald gehobenes Wasser in den Wald rezirkulieren zu können. Ob ein Rezirkulieren von Wasser erforderlich wird, entscheidet die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover im Rahmen ihrer Bauabschnittsbegehungen.
- 3.1.15** Eine Woche vor Beginn des 250m-Bauabschnitts am Eichen-Hainbuchenwald ist die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover (Team West, Frau Bode) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zu geben den Bauabschnitt zu besichtigen, wenn dieser abgesteckt und freigeräumt ist. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dann aufgrund ihrer Besichtigung, ob das Aushubmaterial zum Schutz des Waldes aus dem Abschnitt entfernt werden muss.
- 3.1.16** Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gewässern kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt etc.), Schutt, Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädliche Mengen von den Baustellen, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in die Gewässer gelangen können.
- 3.1.17** Im Bereich des Straßenkörpers der L390 ist ein grabenloses Einbauverfahren zu verwenden.
- 3.1.18** Die Altleitungen sind im Bereich des Straßenkörpers so zu verdämmen, dass zukünftige Setzungsschäden im Bereich der Fahrbahn ausgeschlossen sind.

- 3.1.19** Der Baubeginn ist mit der zuständigen Straßenmeisterei Wennigsen anzuzeigen. Mit ihr sind auch Straßensicherungen entsprechend dem Bauumfang abzustimmen.
- 3.1.20** Die Kompensationsfläche der Landeshauptstadt Hannover im Bereich der 109. Umlegung der Leitung Nr. 6 und die dazugehörige Pflanzmaßnahme dürfen durch die Umlegung in ihrem Zustand nicht verändert werden.
- 3.1.21** Sollten bei Tiefbauarbeiten im Bereich Döteberg Auswirkungen der Deponie (Altablagerung 253.014.4.015) wie z. B. Austritt von Sickerwasser oder Freilegung von Deponiegut auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde, das Team 36.08 (Herr Kaufmann 0511/616 2 27 49 oder Herr Kwiotek 0511/616 2 27 94), der Region Hannover unverzüglich zu verständigen.

#### Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1.22** Die aufgeführte maximale Entnahmemenge und -zeiten dürfen nicht überschritten werden. Änderungen von Art und Menge des Wassers sowie Veränderungen der Anlagen und ihres Betriebs sind dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Referat L 1.2) unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.23** Die geförderten Wassermengen sind mittels Wasserzähler zu messen.
- 3.1.24** Die GW-Stände und die Zählerstände der Wasserzähler sind täglich zu messen. Diese und sonstige Kontrollen sind in dem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses muss auf der Baustelle zur Einsichtnahme und für Eintragungen ausliegen.  
  
Das Betriebstagebuch mit den ergänzenden Auswertungen ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der GW-Förderung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Referat L 1.2) unaufgefordert vorzulegen.
- 3.1.25** Die Grundwasserförderung ist so zu betreiben, dass lediglich die Wassermenge entnommen wird, die unbedingt erforderlich ist, um das jeweilige Absenkziel zu erreichen.  
  
Die Absenktiefe und Pumpleistung ist dem Baufortschritt anzupassen.
- 3.1.26** Der Beginn und die Beendigung der GW-Haltung ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Referat L1.2) in Hannover mindestens eine Woche vorher telefonisch anzuzeigen.
- 3.1.27** Eventuellen Schadensersatz an Dritte, die auf die Ausübung der Erlaubnis zurückzuführen sind und sämtliche Kosten für die Beweissicherung hat der Erlaubnisnehmer zu tragen, soweit ihm eine schuldhafte Verursachung nachgewiesen werden kann.
- 3.1.28** Den Beauftragten der Wasserbehörde und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ist im Rahmen der Gewässeraufsicht jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

**3.1.29** Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften eventuell erforderlichen Genehmigungen.

**3.1.30** Das geförderte Wasser ist sandfrei, weitgehend frei von Sinkstoffen und ausfällbaren Eisen- und Manganverbindungen abzuleiten.

Wird im abzuleitenden Wasser der Eisengehalt von 2 mg/l sowie die Konzentration der abfiltrierbaren Stoffe von 100 mg/l überschritten, sind mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Referat L 1.2 ) in Hannover weitergehende Maßnahmen abzustimmen.

#### Wasserrechtliche Hinweise:

**3.1.31** Der Erlaubnisinhaber unterliegt gemäß § 101 WHG der Gewässeraufsicht. Er ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten der Grundstücke und Anlagen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 126 NWG der Erlaubnisinhaber.

**3.1.32** Gemäß § 21 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist für die Grundwasserentnahme eine Gebühr zu entrichten, die je 0,02556 €/m<sup>3</sup> entnommene bzw. eingeleitete Wassermenge beträgt.

Für die Gebührenerhebung ist eine Kontaktaufnahme mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Fachbereich Umwelt, Team Gewässerschutz West) erforderlich, weil diese hierzu entsprechende Berichtsvordrucke vorhält und Berichte vier Wochen nach Beendigung der Grundwasserförderung, aber spätestens bis zum 15. Februar des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres, anhand dieser Vordrucke benötigt.

#### Gewässerkreuzung im Bereich Letter-Süd (Landeshauptstadt Hannover):

**3.1.33** Bei der Querung des in Letter-Süd an der Mönckebergallee gelegenen Straßenseitengrabens ist ein Mindestabstand zwischen der Gewässersohle und dem Scheitelpunkt der Leitung von mindestens 1,50 m einzuhalten. Generell hat vor der Herstellung der Gewässerkreuzungen eine Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen bzw. dem Eigentümer der Gewässerparzelle zu erfolgen.

**3.1.34** Die Gewässerkreuzungsstelle ist durch Marksteine oder Schilderpfähle mit Tiefen- und Lageangabe zu kennzeichnen.

**3.1.35** Die für die Verlegung der Leitung in Anspruch genommenen Flächen (ggf. Böschungs- und Gewässersohlbereiche sowie an die Gewässerparzelle angrenzende Randstreifen) sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend wieder herzurichten, zu verdichten und gegen Auskolkungen zu sichern.

- 3.1.36** Die Unterhaltung und Wartung der Gewässerkreuzung obliegt dem Träger des Vorhabens. Die Kreuzungsanlage ist ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Insbesondere darf der ordnungsgemäße Abfluss nicht beeinträchtigt werden.
- 3.1.37** Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist unzulässig.
- 3.1.38** Im Falle einer Gewässerverunreinigung ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde der Region Hannover zu benachrichtigen.
- 3.1.39** Bei der Verlegung der Leitung sind die Abfrageergebnisse bei anderen möglicherweise betroffenen Leitungsträgern und beim Kampfmittelbeseitigungsdienst zu berücksichtigen

#### Arbeitszeiten

- 3.1.40** Geräuschintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten, sind auf die Tageszeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken. Die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und die der TA Lärm sind einzuhalten.

#### Baumaschinen und Geräte

- 3.1.41** Insbesondere auf verdichtungsempfindlichen Böden sind Kettenfahrzeuge mit breiten Laufwerken bzw. Fahrzeuge mit bodenschonender Niederdruckbereifung zur Verringerung des Bodendrucks einzusetzen, erforderlichenfalls sind zusätzlich die zulässigen Radlasten zu begrenzen.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.1.42** Jede Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe ist zu verhindern.
- 3.1.43** In den Baumaschinen und Fahrzeugen sind grundsätzlich biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden, soweit es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.
- 3.1.44** Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Notfallplan aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis zu geben.
- 3.1.45** Im Falle von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen benötigtes Material wie z. B. Ölbindemittel und Ölsperren sind in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen vorrätig zu halten.
- 3.1.46** Das Personal ist über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie über die erforderlichen Maßnahmen beim Freisetzen wassergefährdenden Stoffen regelmäßig zu unterweisen.

## Bodenarbeiten

- 3.1.47** Bodenarbeiten sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien durchzuführen (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial etc.).
- 3.1.48** Zu nasse Böden dürfen nicht befahren werden. Die ökologische Baubegleitung informiert die Bauleitung über zu nasse und damit nicht befahrbare Böden.
- 3.1.49** Oberbodenarbeiten (Abtrag und Auftrag des Mutterbodens) dürfen nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden.
- 3.1.50** Der Boden ist schichtgerecht auszuheben und zu lagern.
- 3.1.51** Der Bodenaushub ist vollständig und schichtgerecht wieder einzubauen. Lediglich belasteter Boden ist auf Bodendeponien zu verbringen. Dabei ist der Eintrag von Steinen aus steinführenden Horizonten in steinfreie Horizonte zu vermeiden. Ebenso ist eine relative Anreicherung von Steinen, insbesondere in für die landwirtschaftliche Nutzung relevanten Horizonten, zu vermeiden.
- 3.1.52** Im und auf dem Boden dürfen keine Fremdmaterialien verbleiben, soweit dies nicht für den Bau und den Betrieb der Rohrleitung unverzichtbar ist.
- 3.1.53** Wurden durch den Leitungsbau Grenzzeichen beseitigt, haben die Vorhabenträger auf ihre Kosten die Wiederherstellung durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

## **3.2 Betrieb der Leitung**

- 3.2.1** Auf Anforderung des Eigentümers/Bewirtschafters einer Landwirtschaftsfläche ist der Betreiber der Leitung verpflichtet, in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Durchführung von Tiefpflügen oder Tiefenlockerung, den Verlauf der Leitung auf dem betreffenden Flurstück für die Dauer dieser landwirtschaftlichen Maßnahmen durch Auspflocken zu markieren
- 3.2.2** Für die Errichtung und den Betrieb der Hannoverleitung sind die einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere DVGW-Vorschriften, EN und ISO-Normen, DIN-Normen, VdTÜV-Merkblätter, AD-Regelwerk, AfK-Empfehlungen und VDE-Vorschriften etc. in der jeweils geltenden Fassung u. a.
- DVGW-Arbeitsblatt G 463 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 16 bar – Errichtung,
  - DVGW-Arbeitsblatt G 466-1 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsüberdruck größer als 5 bar – Instandhaltung,
  - DVGW-Arbeitsblatt G 469 Druckprüfverfahren Gastransport/Gasverteilung,

- DVGW Arbeitsblatt GW 1200 Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen,
- VdTÜV-Merkblatt 1051 Rohrleitungen; Wasserdruckprüfung von erdverlegten Rohrleitungen nach dem Druck-Temperatur-Messverfahren (D-T-Verfahren),
- VdTÜV-Merkblatt 1060 Rohrleitungen; Richtlinien für die Durchführung des Stresstest,
- VdTÜV Merkblatt 1063 Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingeeerdeter Stahlrohre,
- BGV A1 Grundsätze der Prävention,
- BGV C 22 Bauarbeiten,
- BGV D 1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren,
- BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.31- Arbeiten an Gasleitungen,
- ZH 1/559 Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten

zu beachten und einzuhalten.

### 3.3 Naturschutz

Die Vorbereitung und Durchführung aller Baumaßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist lückenlos zu dokumentieren. Die Bauleitung ist spätestens bei der Vorbereitung der Bauausführungspläne zu beteiligen. Sie hat insbesondere in folgenden Bereichen mitzuwirken:

- Festlegung von Baubetriebs- und Lagerflächen außerhalb der Trasse
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen
- Prüfung aller umweltrelevanten Vorgaben im Rahmen der Bauausführungsunterlagen
- Beteiligung bei der Erstellung der Bauablaufplanung.

Die Bauüberwachung ist insbesondere in folgenden Punkten zu unterstützen:

- Abstimmung der Schutzmaßnahmen mit der örtlichen Bauleitung
- Beteiligung an der Einweisung des Auftragnehmers und Unterrichtung über die getroffenen Schutzmaßnahmen
- Baubegehung zur Überwachung der Einhaltung von Schutzmaßnahmen und ggf. Vereinbarung zusätzlicher Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Bauüberwachung (Kontrolle der abgesteckten Trassenbereiche, Kontrolle der Bodenlagerung und des Bodeneinbaus, Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen während der gesamten Bautätigkeit durch regelmäßige Ortsbesichtigungen)
- Beteiligung an Baubesprechungen bei umweltrelevanten Belangen
- Prüfung der Wasserentnahme und -rückleitung im Rahmen der Druckprüfungen
- Durchführung von Zustandsfeststellungen und Beweissicherungsverfahren und Mitteilung an die Bauüberwachung (Kontrollgänge, Beweissicherung, Fotodokumentation).

Die Bauleitung hat der Unteren Naturschutzbehörde monatlich schriftlich über die erfolgte Umsetzung aller in den Unterlagen angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berichten. Hierbei sind alle Maßnahmen entsprechend der Nummerierung des LBP anzugeben, so dass die vollständige Umsetzung der Maßnahmen überprüfbar wird. Sollten Abweichungen von den bisherigen Planungen notwendig werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises rechtzeitig zu unterrichten. Modifizierte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Vorfeld abzustimmen. Nach erfolgter Ausführung ist eine Nachbilanzierung durchzuführen und der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover vorzulegen.

### **3.4 Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur 109. Umlegung und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 (vgl. Planunterlagen Teil B, Ökologischer Teil in der Fassung vom 13.03.2013) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Arbeitsstreifen der Leitung sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung sind umzusetzen. Die Bauleitung des Vorhabenträgers hat die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover und der Planfeststellungsbehörde (Referat L 1.2 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie) vorzulegen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Region Hannover zulässig und ebenfalls zu dokumentieren.

### **3.5 Kompensationsflächen/Ersatzmaßnahmen**

**3.5.1** Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine erneute Kontrolle auf Hamsterbauten durchzuführen. Sollten Hamsterbauten aufgefunden werden, ist zum Ausgleich der verlorengegangenen Lebensraumfunktionen für den Feldhamster ein Ackerandstreifen (90 x 100 m) zwischen zwei konventionell bewirtschafteten Ackerflächen im Raum Döteberg/Kirchwehren vor Baubeginn aus der intensiven Nutzung herauszunehmen und hamstergerecht gemäß den Vorgaben des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover zu bewirtschaften. Zur Erreichung dieses Ziels sind Luzerne, Klee, Sommerweizen, Ackerbohne, Erbse sowie Kräutermischungen als Feldfrüchte möglich. Auch temporäres Brachliegenlassen ist möglich.

Die Fläche ist aber dauerhaft ackerbaulich zu nutzen. Nur kleinere Teilflächen (bis 20 % der Gesamtfläche) können jeweils für max. 2 Jahre als Brache unbewirtschaftet bleiben. Weizen sollte jedes zweite Jahr (Getreideanteil jedes Jahr 50 %), Luzerne und Klee mindestens jedes dritte Jahr (mindestens 25 %) auf der Fläche berücksichtigt werden. Die Einsaat ist relativ lückig (bis zu 70 %) vorzunehmen, damit sich Ackerwildkräuter entwickeln können. Die Getreidestoppeln sind mind. 20 cm hoch zu belassen und nicht vor dem 15.10. jeden Jahres umzubrechen.

Das Pflügen ist spätestens bis zum 30.03. abzuschließen. Die Bearbeitungstiefe darf 25 cm nicht überschreiten. Das Ausbringen von Jauche, Gülle oder Klärschlamm sowie die Bewässerung der Fläche und der Einsatz von Rodentiziden sind unzulässig.

**3.5.2** Für die gemäß Nebenbestimmung 3.5.1. einzurichtende Ersatzfläche ist ein Monitoring einzurichten. Alle 3 Jahre ist über die Entwicklung der Fläche zu berichten. Der Bericht ist an das LBEG Referat L1.2 in Hannover zu senden und wird von dort an die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover weitergeleitet.

**3.5.3** Es ist eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 307 m<sup>2</sup> im Flächenpool „Lohner Bach“ der Stadt Seelze vorzunehmen. Der dabei entstehende Wald ist soweit zu pflegen, bis er die in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannte Waldfunktion erreicht. Hierzu ist eine einjährige Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 von der Antragsstellerin einzurichten.

- 3.5.4** Es ist eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 40 m<sup>2</sup> im Ökoflächenpool „Eckererde“ vorzunehmen. Der dabei entstehende Wald ist soweit zu pflegen, bis er die in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannte Waldfunktion erreicht. Hierzu ist eine einjährige Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 vom Vorhabenträger einzurichten.

Hinweise:

Ziel der Kompensationsmaßnahmen der Nebenbestimmungen 3.5.3 und 3.5.4 ist eine flächige Neuanlage mittels standortgerechter Gehölze (wie z. B. Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Roter Hartriegel, Gemeine Hasel, Zweigriffliger Weißdorn) in einem Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m zu erreichen. Die Gehölze sollen die Landschaft gliedern. Alle Pflanzen müssen dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) sowie den Gütebestimmungen des Bund deutscher Baumschulen und der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. entsprechen.

### **3.6 Berichterstattung für das Leitungskatasters**

Nach Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF-Datenformat, der einge-messene Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit.

### **3.7 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

*- die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden in Abschnitt A.1.3 erteilt -*

### **3.8 Bodenschutz**

Lagerung von Bodenmieten

- 3.8.1** Wird die Regellagerungsdauer der Bodenmieten von 6 bis 12 Wochen überschritten, sind unter Beachtung der Bestimmungen des Pflanzenschutzes geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bodenmieten vor Verunkrautung zu ergreifen.
- 3.8.2** Im Zuge der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ist Grünland wieder mit Gras anzusäen. Ackerland und sonstige unbebaute Flächen sind nach Zustimmung des Bewirtschafters vor Wiederbestellung oder -bepflanzung mit nährstoffbindenden Zwischenfrüchten anzusäen (z. B. Phacelia, Raps, Senf, etc.).

### **3.9 Verkehrswege, Verkehrssicherheit**

- 3.9.1** Vor Beginn der Verlegearbeiten haben sich die Vorhabenträger nach der Lage evtl. bereits vorhandener Versorgungsleitungen zu erkundigen und diese bei Verlegung der Leitung entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.9.2** Die Standfestigkeit baulicher Anlagen in der Straße und auf den angrenzenden Grundstücken darf nicht beeinträchtigt werden.

- 3.9.3** Straßenbäume dürfen nicht beeinträchtigt werden. Anfallendes Buschwerk und Stuben sind von der Baustelle zu entfernen. Auf die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG) wird verwiesen.
- 3.9.4** Grenzsteine dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Sie sind durch den Vorhabenträger zu sichern ggfs. wiederherzustellen.
- 3.9.5** Durch die Bauarbeiten beschädigte oder für die Bauarbeiten zu entfernende Straßenbäume sind durch Neupflanzungen durch den Vorhabensträger oder auf Kosten des Vorhabenträgers zu ersetzen.
- 3.9.6** Die Entwässerung von Straßen muss während der Bauarbeiten gewährleistet bleiben. Entwässerungsanlagen sind stets freizuhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden der beteiligten Landkreise ist Folge zu leisten.
- 3.9.7** Verschmutzungen von Straßen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.9.8** Es ist sicherzustellen, dass die Straßen mit ihrem Zubehör nicht beschädigt werden. Ergeben sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet Gefährdungen oder Beschädigungen von Straßen, so sind die zuständigen Straßenbaulastträger der Region Hannover sofort zu benachrichtigen.
- 3.9.9** Kreisstraßen dürfen durch Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagerungen nicht in Anspruch genommen werden.
- 3.9.10** Alle Arbeiten zu den Kreuzungen und Längsverlegungen bzw. auf Straßengelände der Landes- und Kreisstraße sind im vorherigen Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei Wennigsen durchzuführen.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der bisherigen Planänderungsbeschlüsse des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. November 1931 – I.H. 380<sup>IV</sup> bleiben unberührt und gelten für das durch diesen Planänderungsbeschluss geänderte Vorhaben fort, soweit sich aus diesem Planänderungsbeschluss nichts anderes ergibt.

## Teil B

### Begründung

#### 4 Vorhabens- und Baubeschreibung, Anlass der Planänderung

Die antragsstellende Open Grid Europe GmbH ist Rechtsnachfolgerin der Ruhrgas Aktiengesellschaft. Im Jahre 2003 wurde die Ruhrgas AG mit der E.ON zur E.ON Ruhrgas AG fusioniert. Anfang 2004 hat die damalige E.ON Ruhrgas AG ihr Transportgeschäft in die E.ON Gastransport GmbH ausgegliedert, um den europäischen Entflechtungsvorgaben zu genügen. Nach der Verschärfung durch das 3. Liberalisierungspaket der Europäischen Union erfolgte eine Umfirmierung zum 01.09.2010 zur Open Grid Europe GmbH, einer komplett unabhängigen Netzbetreiber-Gesellschaft.

Der Vorhabenträger betreibt die Leitung Nr. 6. Diese Leitung führt von Hamm nach Hannover und ist unter der Bezeichnung „Hannoverleitung“ bekannt. Mit der Hannoverleitung wurde zunächst Kokereigas und später Erdgas transportiert. Die Leitung wird bereits seit vielen Jahrzehnten unter unterschiedlichen Rechtsregimen betrieben. Während des Betriebes gab es verschiedene Änderungen der Leitung. Seit den 1960er Jahren wird die Leitung mit kathodischen Korrosionsschutzsystemen geschützt. Bei planmäßigen, regelmäßig durchgeführten Leitungsinspektionen wurden im Raum Hannover Leitungsabschnitte ermittelt, die durch Korrosion geschädigt sind. Zur Aufrechterhaltung der Leitungssicherheit sollen diese angegriffenen Leitungsteile ersetzt werden.

Da die Leitung aber möglichst durchgehend betrieben werden soll, um die Erdgasversorgung der Stadt Hannover sicherzustellen, wurde von der Leitungsbetreiberin die Entscheidung getroffen, dass das Problem durch Umverlegungen gelöst werden soll. Dabei werden Abschnitte der Leitungen durch eine andere Trassenführung ersetzt. Nachdem ein neuer Leitungsabschnitt verlegt ist, erfolgt ein Umschluss und der alte, geschädigte Abschnitt wird stillgelegt.

Bei der Planänderung handelt es sich um die 109. und 113. Umverlegung der Hannoverleitung. Die 113. Umverlegung zieht als Neuverlegung die Errichtung einer Anschlussleitung nach Döteberg, zur dortigen Gas-, Mess- und Regelstation, nach sich, weil die Station derzeit an einem Leitungsabschnitt angeschlossen ist, der stillgelegt werden soll.

Die 109. Umlegung beginnt an der Wasserfurche (Flurstück 112/1) östlich von Harenberg, kreuzt den Weg und dessen Seitengraben nach Süden. Anschließend folgt sie südlich dem Weg, indem sie über die Ackerflächen (Flurstück 128/1, Flur 3, Gemarkung Harenberg sowie Flurstücke 516, 510/1 Flur 2 Gemarkung Ahlem) führt. Die 109. Umlegung wird so weit wie möglich am Weg (Flurstück 514/1) geführt, während sie durch die Flurstücke 512, 511, 508, 500 verläuft, um die südlich gelegene Ausgleichfläche der Stadt Hannover nicht zu beeinträchtigen. Um dem Wegesverlauf zu folgen sind dazu mehrere (9) Bögen nötig. Auch auf dem Flurstück 499 folgt die Leitung dem Weg, während sie auf dem Flurstück 498, kurz nach der Einmündung des Weges in die Mönckebergallee, rechtwinklig nach Norden schwenkt, um die Allee zu kreuzen. Nördlich der Allee, auf dem Bolzplatz (Flurstück 325/52, Flur 2, Gemarkung Ahlem), endet die 109. Umleitung durch Anschluss an die bestehende Hannoverleitung.

Die 113. Umlegung beginnt am Munzeler Weg in Kirchwehren in der Gemarkung Kirchwehren, Flur 2. Die Leitung verläuft parallel zur Grundstücksgrenze in nördliche Richtung über eine Ackerfläche (Flurstück 56). Im Anschluss an die Querung eines Grabens und eines betonierten Weges macht die Leitung auf dem Flurstück 30 nach 344,39 m einen spitzwinkligen ( $78^{\circ}57'$ ) Bogen in östliche Richtung. Sie verläuft dann auf dem Acker für 186,28 m parallel zum Weg, bevor sie zwei Bögen macht um das Naturdenkmal „Eiche“ zu umfahren. Dem ersten spitzwinkligen ( $73^{\circ}14'$ ) Bogen, der die Leitung nach Norden schwenkt, folgt ein zweiter nach 18,63 m, der mit  $73^{\circ}18'$  die Leitung nach Osten schwenkt. Die Leitung verläuft dann fast parallel zum Weg, wobei jedoch nach 36,25 m auf dem Flurstück 29 ein weiterer Bogen ( $5^{\circ}5'$ )

eingebaut wird um die Leitung langsam stärker in nördliche Richtung, weiter vom Weg entfernt zu führen, während sie über die Flurstücke 29, 28, 27/1 und 27/3 geführt wird. Dies ist erforderlich, um den abgestimmten Kreuzungspunkt mit der Wasserleitung der Harzwasserwerke zu erreichen. Dieser befindet sich auf dem Flurstück 27/3. Auf diesem Flurstück wird auch ein weiterer Bogen ( $22^{\circ}26'$ ) eingebaut. Die Leitung kreuzt danach unterirdisch die L390 „Straße am Anger“, den begleitenden Geh- und Radweg (Flurstück 27/2), deren westlichen Straßenseitengraben (Flurstück 35/4) und deren östlichen Seitengraben (Flurstück 306, Flur 1, Gemarkung Kirchwehren), um dann parallel zu einem östlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg, aber möglichst nah an diesem, über die Flurstück 308, 309, 310 zu laufen, bis sie nach 415,71 m, auf dem Flurstück 310, Flur 1 Gemarkung Kirchwehren, einen leichten ( $0^{\circ}43'$ ) Bogen nach Norden erhält. Nach weiteren 45,90 m folgt dann auf dem Weg (Flurstück 311) ein rechtwinkliger Bogen nach Norden. Die Leitung wird dann unter dem Weg geführt, kreuzt einen Graben und knickt anschließend in einem Bogen ( $67^{\circ}15'$ ) nach 351,59 m, auf dem Flurstück 17/1, Flur 1, Gemarkung Almhorst, nach Osten ab. Sie überquert dann einen Graben (Flurstück 25/1, Flur 1, Gemarkung Almhorst und Flurstück 55, Flur 1, Gemarkung Döteberg), der hier eine Flur- und Gemarkungsgrenze bildet, um anschließend parallel zum südlich verlaufenden Weg über das Flurstück 52/2 und 11, Flur 1, Gemarkung Döteberg nach Osten zu verlaufen. Auf dem Flurstück 11 erhält die Leitung zwei Bögen, nach 344,63 m ( $45^{\circ}$ ) nach Norden und nach weiteren 55 m ( $23^{\circ}19'$ ) nach Osten, um dann die Flurgrenze, bestehend aus einem Weg mit Seitengraben (Flurstück 46/1, Flur 2, Gemarkung Döteberg) zu überschreiten. Auf dem anschließenden Flurstücken 44/2, 43/2 und 42 verläuft sie anschließend in östliche Richtung, nahe am bestehenden südlichen Weg. Auf dem Flurstück 42 wird sie dann in zwei Bögen ( $45^{\circ}1'$  und  $51^{\circ}54'$ ) nach Norden und Osten geschwenkt, um anschließend die K252 „Kirchbuschweg“ und ihren Seitengraben (Flurstück 22) zu kreuzen. Östlich der K252, auf dem Flurstück 9, wird ein Abzweig nach Döteberg geschaffen. Anschließend erfolgt ein Bogen ( $10^{\circ}5'$ ) nach Norden, um die Leitung weiter über das Flurstück 9, parallel des südlich verlaufenden Weges in die Gemarkung Harenberg, zu führen. Dort folgt die Leitung weiter dem südöstlichen Weg, während sie das Flurstück 2, Flur 5, Gemarkung Harenberg quert. Sodann wird der Döteberger Mühlenweg (Flurstück 84/9, Flur 1, Gemarkung Harenberg) gekreuzt. Auf dem folgenden Flurstück 81 schwenkt die Leitung dann in einem Bogen ( $38^{\circ}37'$ ) nach Osten und quert die Flurstücke 82, 83, 85 (ein landwirtschaftlicher Weg) und 88. Auf dem Flurstück 88 biegt die Leitung, vom Nordwesten kommend, nach Osten ab, um einem unbefestigten südlich gelegenen Weg (Flurstück 90/2) nach Osten folgen zu können. Dabei wird zuerst der unbefestigte Weg (Flurstück 89) mit Seitengraben und anschließend die Flurstücke 94, 95, 101 und 102 gequert, bevor die 113. Umlegung im östlichen Bereich des Flurstücks 102 einen Bogen ( $56^{\circ}57'$ ) nach Norden schlägt, um unter dem Flurstück 90/2, durch Anschluss an die bestehende Hannoverleitung, zu enden.

Die 1. Umlegung der Leitung Nr. 6 /134 „Anschlussleitung Döteberg“ ist eine Neuverlegung, die erforderlich wird, weil die Station Döteberg durch die 113. Umlegung ihren Anschluss verliert. Um diesen Anschluss an die Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ wiederherzustellen wird auf dem Flurstück 9 der Flur 2 in der Gemarkung Döteberg ein Abzweig von der 113. Umlegung „Hannoverleitung“ geschaffen. Vom Abzweig der sich östlich der K 252 „Kirchbuschweg“ und nördlich eines landwirtschaftlichen Weges befindet verläuft die Anschlussleitung Döteberg nach Süden, kreuzt den Weg und den dazugehörigen Graben und verläuft anschließend entlang der K 252 über das Flurstück 12 der Flur 2, Gemarkung Döteberg und das Flurstück 15/1. Dabei wird auch ein weiterer landwirtschaftlicher Weg mit Seitengraben gekreuzt, der sich zwischen den beiden Flurstücken befindet. Bei Meter 413,24 knickt die Leitung stumpfwinklig ( $75^{\circ}53'$ ) in Richtung Osten ab, um nach 73,47 m erneut stumpfwinklig ( $74^{\circ}47'$ ) nach Süden abzuknicken. Die Leitung verläuft dann für 63,62 m auf dem Flurstück 19/1 parallel zur Flurstücksgrenze mit Flurstück 20. Dann wird sie spitzwinklig ( $89^{\circ}57'$ ) nach Osten verschwenkt und nach 16 m spitzwinklig ( $89^{\circ}57'$ ) nach Süden, sowie nach weiteren 22,98 m spitzwinklig ( $66^{\circ}54'$ ) nach Westen, um die Übergabestation Döteberg zu umfahren und auf dem Flurstück 19/2, nach weiteren 13,25 m, den Anschluss an die Zuleitung der Übergabestation wieder herzustellen.

## **5 Raumordnungsverfahren**

Mit E-Mail vom 20.01.2012 hat die Region Hannover, Teamleitung Regionalplanung, Herr Niebuhr, festgestellt, dass ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist (vgl. Anlage zur E-Mail unter L1.2/L67007/03-08\_02/2012-0002/002).

## **6 Vorprüfung gemäß § 3 e UVPG**

Mit Datum vom 26.03.2012 - L1.2/L67007/03-08\_02/2012-0002 - hat das LBEG in Abstimmung mit der Region Hannover festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die 109. und 113. Umlegung erforderlich ist.

Als Natura 2000-Gebiet ist nur das FFH-Gebiet „Laubwälder südlich Seelze“ vorhanden, das in einem Abstand von mehreren hundert Metern südlich der gewählten Trasse beginnt. Da eine mögliche FFH-Betroffenheit in der UVP-Vorprüfung auch von der Region Hannover nicht thematisiert wurde, war eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung nicht erforderlich.

Als Schutzgebiet örtlich betroffen ist nur die Zone III des WSG „Forst Estloh“, für das keine Befreiung erforderlich ist.

## **7 Verfahrensrechtliche Würdigung**

### **7.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Fernleitung i.S.d. § 3 Nr. 19 EnWG, für das aufgrund des Durchmessers > 300 mm ein Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Nr. 2 EnWG durchzuführen ist.

### **7.2 Rechtliche Grundlagen**

Gem. § 43 EnWG i.V.m. § 74 VwVfG wurde für die hier beantragte Planänderung ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Da es sich nicht um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, konnte gem. § 43 f EnWG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG nicht von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden. Ein Antrag auf Plangenehmigung im Sinne des § 74 Abs. 6 VwVfG wurde nicht gestellt.

### **7.3 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für das Planänderungsverfahren gemäß § 43 EnWG i.V. § 74 VwVfG folgt aus Anlage Nr. 11.1.2 der ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz.

### **7.4 Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 11.03.2013 wurde ein Antragsentwurf vorgelegt und einer ersten Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Am 22.03.2013 wurde mit Schreiben L1.4/L67301/01-32\_03/2013-0004/002 dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass Nachbesserungen der Antragsunterlagen erforderlich sind.

Im weiteren Verlauf erfolgten Beratungen im Sinne des § 25 VwVfG. Unter anderem konnten dabei Abstimmungen zwischen der Region Hannover und dem Vorhabenträger zur Verbesserung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) organisiert werden. Schließlich wurde von der Region Hannover festgestellt, dass die Unterlagen des LBP die Erfordernisse der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sehr umfassend bearbeitet haben und die Ergebnisse in den Plänen dementsprechend dargestellt sind - siehe: L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/015.

Am 03.09.2013 wurde ein Antrag in der erforderlichen Anzahl vorgelegt, so dass am 04.09.2013 das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden konnte.

Die Planunterlagen wurden vom 29.09.2013 bis zum 23.10.2013 in der Landeshauptstadt Hannover und in der Stadt Seelze ausgelegt.

Die Auslegung wurde durch die Verwaltungen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Seelze vorher ortsüblich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurden die in § 43 a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 VwVfG festgelegten Hinweise benannt.

In der Bekanntmachung wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist mit dem 06.11.2013 endet.

Insgesamt 14 der Behörde bekannt gewordene Ausmäker wurden mit Schreiben vom 05.09.2013 über die Auslegung informiert.

Da durch das Vorhaben öffentliche Aufgabenbereiche anderer Behörden, Gemeinden etc. berührt werden, wurden die nachstehenden Stellen beteiligt und es wurde um Stellungnahme zum Vorhaben und zu den Antragsunterlagen gebeten:

- Deutsche Telekom AG
- **e.on-Avacon GmbH**
- e.on Netz GmbH
- **Gewässerkundlicher Landesdienst beim NLWKN**
- **Harzwasserwerke GmbH**
- Kabel Deutschland
- **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**
- **Landeshauptstadt Hannover**
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**
- **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg**
- **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**
- Real Teilungs- und Verkopplungsinteressenschaft Harenberg
- Realverband Teilungs- und Verkopplungsinteressenschaft Letter
- Regierungsvertretung Hannover/Nienburg
- **Region Hannover**
- **Stadt Seelze**
- **Stadtwerke Hannover AG**
- Wasser- und Bodenverband Harenberg
- Wehrbereichsverwaltung Hannover

Die fett markierten Träger öffentlicher Belange und Verbände haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Weitere Stellungnahmen kamen von der PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, die im Auftrag der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH & Co. KG tätig ist sowie vom Landvolkkreisverband Hannover e. V.

Der Realverband Harenberg nahm am Erörterungstermin teil und äußerte sich. Die Äußerungen wurden später schriftlich niedergelegt und an das LBEG gesandt.

Aufgrund der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurde der Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. nachbeteiligt.

Den anerkannten Vereinigungen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- Aktion Fischotterschutz
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisgruppe Region Hannover
- **Landesjägerschaft**
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.

- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Hannover
- Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Seelze
- Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen
- Niedersächsischer Heimatbund
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verein Naturschutzparke e.V.

Im Beteiligungsschreiben vom 05.09.2013 wurde den Behörden, Gemeinden etc. eine Frist zur Stellungnahme bis zum 06.11.2013 gesetzt.

Es wurden zwei Anträge auf Fristverlängerung gestellt. Der Landeshauptstadt Hannover wurde eine Fristverlängerung bis zum maximal möglichen Fristende, dem 5. Dezember 2013, gewährt. Die gleiche Frist erhielt auch der nachbeteiligte Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

Fristgerecht eingegangen sind Stellungnahmen von 15 Trägern öffentlicher Belange. Von Betroffenen sind 9 Einwendungen eingegangen.

Im weiteren Verfahren wurde festgestellt, dass nicht alle Adressen im Verzeichnis der Grundeigentümer korrekt waren. Deshalb wurden Nachbesserungen eingefordert - siehe: L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/031.

Schließlich wurde entschieden, dass unabhängig von vorgetragene Einwendungen alle Grundeigentümer zum Erörterungstermin eingeladen werden sollten, weil die Anstoßwirkung der Bekanntmachung als nicht hinreichend angesehen wurde.

Der Erörterungstermin, zu dem ordnungsgemäß geladen worden war (§§ 43 a EnWG, § 73 Abs. 6 VwVfG), wurde am 27. Februar 2014 im Veranstaltungszentrum Alter Krug Seelze, Hannoversche Str. 15 a, 30926 Seelze, durchgeführt.

Der Erörterungstermin war nicht öffentlich. Die Entscheidungen über die während des Erörterungstermins gestellten Anträge werden im Abschnitt A.1.4 des Planänderungsbeschlusses getroffen.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gem. § 68 Abs. 4 VwVfG gefertigt, die auf Anforderung mehreren Teilnehmern des Erörterungstermins übersandt worden ist (vgl. Abschnitt A.1.4).

Mit Schreiben vom 06.05.2014 - L1.4/L67301/01-32\_05/2014-0001/001 wurde vom Vorhabenträger ein Antrag auf Änderung des ausgelegten Plans zur Umlegung der Erdgasleitung „Hannoverleitung“ (109. Uml. und 113. Uml. L-Nr. 6 und 1. Uml. L-Nr. 6/134) gemäß § 43a Nr. 6 EnWG gestellt. Der Antrag greift die Ergebnisse des Erörterungstermins auf, stellt die dort getroffenen Vereinbarungen dar sowie weitere Einigungen, die auf privatrechtlichem Wege mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen wurden, um deren Einwendungen entgegen zu kommen. Soweit die Zustimmungen zu diesen Änderungen nicht bereits während des Erörterungstermins erfolgten, wurden zwischenzeitlich entsprechende privatrechtliche Nutzungsverträge dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorgelegt.

Da durch die beantragten Planänderungen kein Aufgabenbereich von Behörden oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden und keine neuen oder stärker Betroffenen zu verzeichnen waren, wurden die Unterlagen nicht erneut ausgelegt. (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12 Aufl. 2011, § 73, Rn.118; Bonk/Neumann in: Stelkens/Bonk/Sachs, 7 Aufl. 2008, § 73, Rn.137).

Die beantragten Umtrassierungen führten dabei zu einem geringeren Belastungsniveau durch Optimierung der Trassenführung. Es gelang dabei sogar Flurstücke, die vorher betroffen waren, von einer Beanspruchung frei zu halten. Die Planänderungen sind mit einem kleineren Flächenverbrauch als ursprünglich beantragt verbunden.

Die neue, hiermit planfestgestellte Trassenführung der 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 und der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6 /134 ist diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügt.

Aus den beantragten Planänderungen resultieren keine neuen oder veränderten naturschutzfachlichen Betroffenheiten.

Mit den Planänderungsunterlagen wurde auch eine überarbeitete Anzeige nach § 5 GasDrLtgV und ein überarbeiteter Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt.

## **8 Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird nach Maßgabe des vorliegenden Planänderungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgestellten Planungen sind auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigen und beachten die im Energiewirtschaftsgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entsprechen schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **8.1 Planrechtfertigung**

Die sog. Hannoverleitung ist eine Infrastruktur zur Erdgasversorgung der Stadt Hannover und einiger Kommunen entlang der Leitung. Sie ist im Laufe der Jahrzehnte durch Korrosion in Teilbereichen geschädigt und muss deshalb erneuert werden. Bei einer Reparatur der Leitung müsste der Gastransport unterbrochen werden. Dies ist weniger für die Stadt Hannover problematisch, die noch über andere Erdgasleitungen und aus Erdgasspeichern versorgt werden kann, als für Kommunen, die wie Döteberg entlang der Leitung liegen und nur aus der bestehenden Hannoverleitung versorgt werden.

Die Leitungsbetreiberin hat sich daher für die Variante der Neuverlegung von Leitungsabschnitten mit anschließendem Umschluss entschieden, weil dadurch eine fast durchgehende Versorgung möglich wird.

Gleichzeitig besteht bei den Umverlegungen die Möglichkeit die Trassenführung zu optimieren, so dass die Erdgasleitung soweit als möglich aus der Wohnbebauung herausgeführt wird.

### **8.2 Alternativenprüfung**

Die Prüfung von Trassenalternativen im Planfeststellungsrecht ist Teil des planerischen Abwägungsprogramms (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2002, 4 A 15/01 – juris Rn. 73). Die Planfeststellungsbehörde muss alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen einer Trassenführung als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, 9 A 13/09, juris Rn. 56; BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, 9 B 10/09, juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11/03, juris Rn. 75). Als Planungsvarianten kommen nicht nur verschiedene Standorte oder Trassenführungen in Betracht, sondern auch technische Alternativen (vgl. VGH Mannheim, NVwZ 1992, 803; BVerwGE 108, 248, 253).

### **8.2.1 Nullvariante**

Die von der Planfeststellungsbehörde zu prüfende Frage der sog. Null-Variante geht dahin, ob in der Abwägung unüberwindliche Belange dazu zwingen, auf das geplante Vorhaben völlig zu verzichten (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, 4 C 5.96, DVBl. 1997, 1115; BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5.95, BVerwGE 100, 238, 254; BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, 4 C 4.95, BVerwGE 98, 339).

Als Nullvariante wäre in diesem Fall der Status Quo, also der Weiterbetrieb der Leitung trotz erkannter Beschädigungen zu sehen. Diese Variante scheidet schon aufgrund der Risikobetrachtung der Leitungsbetreiberin aus, weil die Leitung dann stillzulegen wäre. Damit wäre die Versorgung der Stadt Hannover mit Erdgas eingeschränkt und die Versorgung anderer Gemeinden entlang der Hannoverleitung nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund wurde die Nullvariante nicht weiter in die Abwägung eingestellt.

### **8.2.2 Abschnittsweise Reparatur der bestehenden Leitung**

Die abschnittsweise Reparatur der bestehenden Leitung, also das Abschiebern und entgasen eines beschädigten Leitungsabschnitts, dessen Heraustrennen und Ersetzen durch neue Rohre, wäre eine Variante gewesen, die zu einem kleineren Eingriff in Natur und Landschaft geführt und zu keinen neuen Betroffenheiten geführt hätte.

Diese Variante wäre vorzugswürdig auch wenn sie dazu geführt hätte, dass die Abläufe während der Sanierung komplizierter wären als derzeit geplant, weil temporäre Lieferunterbrechungen durch besondere Maßnahmen ausgeglichen werden müssten.

Da aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Einigung - dokumentiert durch privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen - mit allen Neubetroffenen erzielt werden konnte, scheidet diese Alternative nun aus.

### **8.2.3 Trassenoptimierungen im Raumordnungs-/Planfeststellungsverfahren**

Mit der Feststellung der Region Hannover, dass auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann, wurden alle Trassenoptimierungen auf das Planfeststellungsverfahren verlagert.

Ablehnungen der vorgeschlagenen Trassierung waren die wesentlichen Elemente der Einwendungen. Durch intensive Diskussion der Trassenalternativen während des Erörterungstermins und im Nachgang des Erörterungstermins, zwischen Vorhabenträger und Betroffenen, konnte schließlich eine Trasse gefunden werden, die von allen Betroffenen akzeptiert wird. Die Dokumentation dieser gefundenen Trassenführung erfolgte durch einen Planänderungsantrag.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Prozess der Trassenoptimierung moderiert und kann die gefundene optimale Trasse nun planfeststellen.

## **8.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Datum vom 26.03.2012 - L1.2/L67007/03-08\_02/2012-0010 - hat das LBEG in Abstimmung mit der Region Hannover festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die 109. und 113. Umlegung erforderlich ist. Die Feststellung wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 12/2012, Seite 252, und im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 12/2012, Seite 122, veröffentlicht.

Die 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 „Anschlussleitung“ war aber damals noch Teil der 113. Umlegung der Leitung Nr. 6.

Bei der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die 2012 gemachten Angaben zur Wasserhaltung (Grundwasserhebung unterhalb der 5.000-m<sup>3</sup>-Grenze zur Vorprüfungspflicht) sich mit den Angaben zur Wasserhaltung (jetzt über 33.000 m<sup>3</sup>) widersprechen. Daraufhin wurde eine erneute Sichtung der Unterlagen vorgenommen. Bei der Sichtung wurde festgestellt, dass keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen sind, so dass es einer Vorprüfung nicht bedarf.

Die Untere Wasserbehörde der Region Hannover wurde über den Sachstand unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Sie stimmte dieser Auffassung zu - L 1.4/L67007/03-08\_02/2012-0010/011.

#### **8.4 Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNatSchG**

Die Vorhaben Bau und Betrieb der 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 „Anschlussleitung Döteberg“ stellen sachlich und rechtlich einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Deshalb war im Planfeststellungsverfahren die sog. Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG anzuwenden und es war der Vorhabenträger zur Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verpflichten (vgl. Antragsunterlagen vom 03.09.2013, Teil B: Ökologischer Teil, Kapitel 13 Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP vom 13.03.2013 in der Fassung der Planänderung vom 14.04.2014, jeweils Teil B: Ökologischer Teil). Soweit erforderlich wurden weitere Regelungen zur Minderung oder Kompensation der Eingriffswirkung durch Nebenbestimmungen getroffen.

Das Vorhaben ist in Ansehung der Erfordernisse der Eingriffsregelung gerechtfertigt. Im Ergebnis ist der Eingriff nicht vermeidbar. Nur durch Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen und zugehöriger Nebenanlagen kann Erdgas transportiert werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können zum Teil durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beantragten und planfestgestellten Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder ganz vermieden werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind teilweise als „erheblich“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) anzusehen. Sie können jedoch durch die mit diesem Planänderungsbeschluss angeordneten Maßnahmen in weiten Teilen ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 - 4 BNatSchG), vgl. hierzu Nebenbestimmungen A 3.3 bis A 3.5.

Darüber hinaus waren die zu diesem Thema im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zu berücksichtigen.

##### **8.4.1 Der Eingriff**

Durch die Anlage des Arbeitsstreifens kann es zu Verlusten bei vorkommenden Tierarten der Feldflur und angrenzender Offenlandbiotope sowie von Fortpflanzungsstätten bis hin zum Tod von Jungtieren der im offenen Agralandsiedelnden Arten kommen. Durch die Entfernung von Bäumen und Gebüsch kommt es potenziell zusätzlich zum Verlust von Reproduktionsstätten und ggf. Tötungen von Tierarten, die in Gehölzen naher Siedlungen vorkommen.

##### **8.4.2 Vermeidung/Minderung**

Mit dem Vorhaben 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 und 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 verbundene vermeidbare Beeinträchtigungen werden unterlassen.

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst ferner Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen während der Baudurchführung, die allerdings nur temporär wirken, da der Arbeitsstreifen und die übrigen baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach Rekultivierung von den vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wiederbesiedelt werden und erneut als Lebensraum dienen können. In wertvollen Beständen erfolgt vor Baubeginn ein Schutz der Vegetation. Beeinträchtigungen von Gehölzen werden durch die Baumschutzmaßnahme vermieden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen treten lediglich lokal in Bereichen auf, in denen eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Strukturen nicht möglich ist (v.a. straßenbegleitende Gehölze im holzfrei zu haltenden Streifen) und betreffen nur verbreitete Tierarten, die auf angrenzende Gehölze der Baumreihen ausweichen können. Beeinträchtigungen geschützter Tierarten werden durch Kontrolle vor Baubeginn vermieden. Für Arten der offenen Feldflur (Feldhamster) verbleiben Auswirkungen im Bereich des Rohrgrabens durch Veränderungen der Bodenstruktur. Diese sind aufgrund der schichtweisen Wiederfüllung mit anschließender Rückverdichtung auf die Lagerungsdichte des angrenzenden Bodens sowie der äußerst geringen flächenmäßigen Inanspruchnahme vernachlässigbar. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften treten nicht auf.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan legt folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fest:

- Verbot der Rodung von Gehölzen unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres außerhalb des Waldes) und Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeiten.
- Flächenrekultivierung nach Beendigung der Baumaßnahme auf Arbeitsstreifenbreite (Wiederherstellung des Ist-Zustandes).
- Schutz wertvoller Vegetationsbestände, indem im Plan angegebene Flächen als Tabuflächen mit einem Schutzzaun (mit Verweis auf RAS-LP 4) zu umzäunen sind, um so einen möglichen Eingriff zu vermeiden.
- Schutz und Erhalt von an den Trassenbereich angrenzenden Gehölzen nach DIN 18920, 18915 und RAS-LP 4.
- Geringstmögliche Flächeninanspruchnahme durch Einengung des Arbeitsstreifens bei wertvollen Flächen auf das technisch mögliche Minimum. Dies gilt insbesondere für die 109. Umlegung im Bereich der Mönckebergallee, wo südlich eine Ersatzfläche der Stadt Hannover mit jungen Gehölzen anschließt. Dort wird der Arbeitsstreifen auf 10 m reduziert.
- Brutvogelkontrolle und Schutzmaßnahmen vor Baubeginn.
- Fledermauskontrolle und Schutzmaßnahmen vor Baubeginn.
- Feldhamsterkontrolle und Schutzmaßnahmen vor Baubeginn 50 m beiderseits der Trasse mit eventueller Umsiedung betroffener Individuen.
- Einsatz bodenschonender Fahrzeuge und Maschinen.
- Schutz des Oberbodens mit Erhalt der natürlichen Bodenstruktur.

- Einsatz von umweltverträglichen Schmier- und Betriebsstoffen sowie dem Ausschluss von bauzeitlichen Wartungs- Reinigungs- und Betankungseinrichtungen im Trinkwasserschutzgebiet.

#### **8.4.3** Verbleibende, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Trotz der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind die folgenden unvermeidbaren vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt worden:

*Zum Teil können Biotope ganz oder in Teilen auf dem Arbeitsstreifen bzw. dem Rohrgraben wiederhergestellt werden. Der holzfrei zu haltende Streifen (2,5 m beiderseits der Leitung) bleibt grundsätzlich frei von Gehölzen. Ruderalfluren und Grünland kann wiederhergestellt werden.*

Zum Ausgleich der naturschutzfachlichen Bilanz ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

*Nach Novellierung des BNatSchG sind Ausgleich und Ersatz gleichgestellt, so dass bei der Suche nach Flächen für die Kompensation des Eingriffs durch den Bau der 109. und 113. Umlegung der Hannoverleitung der gesamte Naturraum der „Calenberger Lössbörde“ mit einbezogen werden kann.*

#### **8.4.4** Ausgleich und Ersatz

Verbleibende Beeinträchtigungen sind i.S.d § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG unvermeidbar. Nach dem Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans sollen unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. BNatSchG) ausgeglichen werden, soweit dies nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. BNatSchG) durchzuführen.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, bezogen auf die gesamte Planung der 109. und 113. Umlegung, ein Defizit von 5.501 Werteinheiten entsteht. Dieses Defizit muss an einer anderen Stelle durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### **Kompensationsmaßnahmen**

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgestellte und beantragte Kompensationskonzept umfasst drei Maßnahmenpakete:

- Wiederanpflanzung von Gehölzen  
*Sowohl für das Schutzgut Landschaftsbild als auch für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und Biologische Vielfalt kann vor Ort eine Kompensation durch diese Maßnahme erfolgen. Es können 81 m<sup>2</sup> (U113) und 119 m<sup>2</sup> (U109) Gehölz im Arbeitsstreifen unter Berücksichtigung der Freihaltung des holzfrei zu haltenden Streifens wiederhergestellt werden. Dadurch findet z.T. eine Wiederherstellung und Gliederung des Landschaftsbildes statt.*

- Externe Nutzungsextensivierung von Ackerflächen, Anlage von Ackerrandstreifen  
*In Absprache mit der UNB Region Hannover wird das potentielle Kompensationsdefizit „Feldhamsterlebensraum“ im Falle des Auftretens von Hamsterbauten in einem Verhältnis von 1: 0,5 (Wertfaktor) kompensiert. Daraus ergibt sich, bei 16.482 m<sup>2</sup>, die vom Feldhamster besiedelt sein können, dann ein Defizit von maximal 8.241 Werteinheiten.*  
Zum Ausgleich ist eine Kompensationsfläche von 90 m x 100 m vorgesehen, ein Acker-  
randstreifen, der aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herausgenom-  
men wird.
- Externe Maßnahmen zum Defizitausgleich der Gehölzverluste  
*Sowohl für das Schutzgut Landschaftsbild als auch für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und  
Biologische Vielfalt kann vor Ort eine Kompensation durch die vorgeschlagenen Maßnah-  
men „Wiederanpflanzung von Gehölzen“ und „Externe Nutzungsextensivierung von Acker-  
flächen, Anlage von Ackerrandstreifen“ erfolgen. Da die beeinträchtigten Funktionen des  
Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Eingriffsbereich nicht in gleichartiger Weise  
wiederherstellbar sind, sind die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild  
im betroffenen Naturraum zu kompensieren. Durch das geplante Vorhaben entstehen Ein-  
griffe in Biotope und Böden. Gemäß der Bilanzierung nach dem NIEDERSÄCHSISCHEN  
STÄDTETAGSMODELL (2008) besteht ein extern zu leistender Kompensationsbedarf von  
insgesamt 106 m<sup>2</sup> (U113) und 241 m<sup>2</sup> (U109) für Gehölze, die nicht vor Ort kompensiert  
werden können.*  
Zum Ersatz dieses Defizites werden bestehende Flächen- bzw. Ökopools benutzt.

## 8.5 Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne von § 44 BNatSchG

Das Vorhaben genügt den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Als von dem Vorhaben unmittel-  
bar betroffene, nach europäischem Recht geschützte, Arten wurden im Rahmen der Be-  
standsanalyse die Fledermausarten: Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus und der  
Feldhamster sowie innerhalb der europäischen Vogelarten die Brutvögel der Agralandschaft  
und der Siedlungsräume ermittelt. Der Gutachter prüfte, ob die Verbotstatbestände nach § 44  
Absatz 1 BNatSchG eintreten können. Er stellte fest:

- Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus

*Störungen der Fledermäuse treten nur temporär während der Bauzeit auf. Während  
dieses Zeitraums können die Tiere auf im Umfeld des Vorhabens vorhandene gleich-  
wertige und ungestörte Bereiche ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Po-  
pulation verschlechtert sich nicht.*

- Feldhamster

*Im Rahmen der Feldhamsterkartierung wurden zwei Feldhamsterbaue festgestellt.  
Durch die Anlage des Arbeitsstreifens mit dem Abschieben des Oberbodens kann es  
zu Beeinträchtigungen von Feldhamster-Bauten kommen, die zur Verletzung oder Tö-  
tung von Individuen führen können. Der Feldhamster verliert für die Dauer der Errich-  
tung der Umlegungen in den offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und angren-  
zenden Säumen Teilbereiche seines Lebensraums. In Anbetracht der allgemein gerin-  
gen Populationsdichte kann er jedoch auf die angrenzenden, durch den Baubetrieb  
nicht gestörten Flächen ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population  
verschlechtert sich nicht. Anlage- und betriebsbedingt sind nach Rekultivierung der  
beanspruchten Fläche und Lockerung des Bodens keine Lebensraumverluste zu er-  
warten.*

- Brutvögel der Agralandschaft

*Störungen der Vogelarten treten ausschließlich temporär während der Bauzeit auf. Während dieses Zeitraums können die Vögel auf weitere im Umfeld des Vorhabens vorhandene gleichwertige und ungestörte Bereiche ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.*

- Brutvögel der Siedlungsbereiche

*Störungen der Vogelarten treten ausschließlich temporär während der Bauzeit auf. Während dieses Zeitraums können die Vögel auf weitere im Umfeld des Vorhabens vorhandene gleichwertige und ungestörte Bereiche ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.*

Für alle vier Gruppen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Maßnahmen festgelegt, um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die Nebenbestimmungen sorgen dafür, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

#### **8.5.1 Erteilte Ausnahmen**

Bei Einhaltung der Vorgaben des Gutachters bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, so dass der Gutachter bei allen vier geschützten Arten zu folgendem Ergebnis kommt:

*Eine Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.*

Die Antragsstellerin hat folglich keinen Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt.

#### **8.5.2 Ergebnis**

**In der Zusammenschau ist festzustellen, dass Belange des Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dies wird letztlich auch durch die beschriebenen Vermeidungs/Verminderungsmaßnahmen erreicht.**

### **8.6 Abwägung öffentlicher Belange/Entscheidungen**

#### **8.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die Findung konfliktarmer Räume erfolgte unter Berücksichtigung von

- technischen Zwangspunkten entlang der Trasse,
- Umgehung/Mindestabstand von besiedelten Gebieten,
- möglichst geradlinigem Verlauf,
- Nutzung bestehender Leitungskorridore (Bündelung, Parallelführung mit vorhandenen Fernleitungen und Verkehrswegen),

- Beachtung konkreter Planungen von Verkehrsstrassen und Leitungen,
- Meidung bzw. Umgehung von Gebieten mit hohen Raumwiderständen (Bergbau, Naturschutzgebiete, Moore, Deponien, Waldgebiete, Wasserschutzgebiete u. ä.),
- Querungsmöglichkeiten von Schlüsselstellen (Flüsse u. ä.)
- Querung vorhandener Infrastruktureinrichtungen,
- aber insbesondere durch intensiven Dialog mit der betroffenen Bevölkerung während des Erörterungstermins.

Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung.

### **8.6.2 Straßenrecht**

Zur Realisierung des Vorhabens sind Transporte über öffentliche Straßen und landwirtschaftliche Wege erforderlich. Außerdem finden temporäre Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Baumaßnahmen an Straßen und Wegen statt, weil nicht alle in geschlossener Bauweise gequert werden. In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie mit der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover und der Stadt Seelze, die im Genehmigungsverfahren beteiligt wurden, wurde festgelegt, wo Unterflurkreuzungen der Verkehrswege notwendig sind und wo eine offene Bauweise möglich ist. Auf privatrechtlicher Ebene hat der Vorhabenträger zudem Nutzungsverträge geschlossen. Zur Gewährleistung der Verkehrswege wurden die Nebenbestimmungen A 3.9.1 bis A 3.9.10 festgelegt.

### **8.6.3 Immissionsschutz**

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens der 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 „Anschlussleitung Döteberg“ berücksichtigt die Aspekte Lärm, Licht, Erschütterung und Luftschadstoffeintrag jeweils für die Bauphase und die Betriebsphase.

Aufgrund der unterirdischen Leitungsverlegung gehen bei bestimmungsgemäßem Betrieb während der Betriebsphase von der Leitung selbst keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG aus.

Während der Bauphase ist mit Emissionen in Form von Lärm, Erschütterungen, Licht und Luftschadstoffen, insbesondere Staub, zu rechnen. Die Bautätigkeit ist zeitlich begrenzt. Die eingesetzte Technik entspricht den Vorgaben der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), die dort aufgeführten zeitlichen Einsatzbeschränkungen sind einzuhalten.

Die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und die der TA Lärm sind einzuhalten bzw. deren Einhaltung steht unter dem Vorbehalt der Nachforderung von Schallschutzmaßnahmen/Beschränkung der Arbeitszeit (vgl. Nebenbestimmung A 3.1.40).

Schädigende Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind deshalb auch in der Bauphase nicht zu erwarten.

Belange des Immissionsschutzes stehen damit dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### **8.6.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, da erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Danach hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Der Eingriff ist nicht vermeidbar, da gemäß der Bewertung der Leitungsbetreiberin die Betriebssicherheit der Gesamtleitung nur durch einen Ersatz der beschädigten Leitungssektionen garantiert werden kann. Nur mittels der bestehenden, ertüchtigten Rohrleitungen können Erdgasmengen dieser Größenordnung aus dem Ruhrgebiet nach Hannover transportiert werden. Eine zumutbare Alternative bestand nur im Austausch der Leitung am bestehenden Ort. Aber auch dabei wäre ein Eingriff und eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft notwendig. Die Abwägung mit den Betroffenen im Erörterungstermin und darauffolgenden Terminen führte zu einer akzeptierten Lösung der Umverlegungen.

Dem Vermeidungs- bzw. Minderungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG wurde insoweit entsprochen, als weder anderslautende Vorgaben der Raumordnung bestehen und die gefundene und hier genehmigte Trassierung das Ergebnis eines Abwägungsprozesses mit den Betroffenen ist.

Dem Antrag auf Befreiung vom Verbot des § 37 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNATG) konnte nicht entsprochen werden, weil diese niedersächsische Rechtsnorm bereits am 28.02.2010 außer Kraft trat. In Niedersachsen gilt seit dem 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Dessen § 37 befasst sich mit dem Schutz von Bezeichnungen und enthält keine Befreiungsmöglichkeiten. Mithin fehlt es dem Antrag an Bestimmtheit. Der Versuch zur Klärung der Antragslage scheiterte, vgl. L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/069.

#### **8.6.4.1 Artenschutz**

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen (Zugriffsverbote). Es war deshalb hier in der vom Gesetz vorgegebenen bis zu vierstufigen Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG erfüllt werden, gegebenenfalls die gesetzliche Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingreift, oder ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. Im Ergebnis kann bei Einhaltung der Vorgaben des Gutachters, Prof Dr. Gunnar Rehfeldt, eine wesentliche Beeinträchtigung geschützter Arten ausgeschlossen werden, so dass keine artenschutzrechtlichen Belange einer Genehmigung entgegenstehen.

#### **8.6.5 Wasserrecht**

Das Vorhaben berührt während der Errichtungsphase wasserwirtschaftliche Belange, für welche wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erforderlich sind:

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG für folgende Gewässerbenutzungen:

Es ist eine Grundwasserförderung erforderlich, um den Rohrleitungsgraben trocken und standfest zu halten. Hierzu wurde, im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde, eine Wasserhebung bis zu 50 000 m<sup>3</sup> genehmigt.

Außerdem sind Gewässerkreuzungen erforderlich. Zu diesen Gewässerkreuzungen wurden umfangreiche Neben- und Dokumentationspflichten im Abschnitt A definiert.

Das Einvernehmen (§ 19 Abs. 3 WHG) der zuständigen Wasserbehörde der Region Hannover wurde mit Schreiben vom 07.11.2013, vgl. L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/029, erteilt, wobei die Region Hannover eine Befristung bis zum 03.11.2014 vornahm.

Damit steht das Wasserrecht einer Feststellung des Plans nicht entgegen.

Dem Antrag auf Befreiung von der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) konnte nicht entsprochen werden. Der § 4 SchuVO, der Befreiungen ermöglichte, wurde bereits zum 11.06.2013 aufgehoben. Eine Befreiung von der SchuVO ist aber auch nicht erforderlich, weil der Vorhabenträger keine Tätigkeiten plant, die als Verbotsstatbestände in der Anlage zu den Nutzungsbeschränkungen des § 2 SchuVO aufgeführt sind.

Der Versuch zur Klärung der Antragslage scheiterte, vgl. L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/069.

#### **8.6.6** Landwirtschaft

Die Trasse der Erdgashochdruckleitung nutzt fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich während der Bauphase vor allem durch die Grabenherstellung. Auf der Breite des Arbeitsstreifens ist während der Bauphase keine landschaftliche Nutzung möglich. Eine weitere Folge des Leitungsbaus ist die Durchtrennung vorhandener Drainagen sowie der dauerhafte Flächenentzug im Bereich der oberirdischen Station. Nach der Verlegung der Leitung erfolgen die Wiederherstellung der Drainagen und der Auftrag des separat gelagerten Mutterbodens. Damit sollen Ertragsausfälle verhindert werden. Durch die unterirdische Verlegung der Leitung mit einer Mindestüberdeckung ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch auf der Fläche des späteren Schutzstreifens möglich.

Die durch das Vorhaben verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Landnutzer sind durch den Vorhabenträger auf privatrechtlicher Basis auszugleichen. Die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung wird auf privatrechtlicher Basis in Form einer dinglichen Sicherung bzw. durch Grunderwerb durch den Vorhabenträger gewährleistet.

Agrarstrukturelle Bedenken stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die großflächige Ackernutzung wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen war ein wesentlicher Aspekt des Erörterungstermins. Im Ergebnis der Erörterung wurde deshalb eine Trassenvariante mit den betroffenen Bauern entwickelt, die ihren Belangen besser Rechnung trug. Allerdings konnten aufgrund anderer Betroffener nicht alle Wünsche der Bauern umgesetzt werden.

Am 15. Dezember 2013 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Landvolk Niedersachsen, vertreten durch den Landvolkkreisverband Hannover e. V. und dem Bauernverband Weserbergland e. V. und der Open Grid Europe GmbH getroffen. Durch die Vereinbarung werden ausgehandelte Richtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Ver-/Umlegung der Ferngasleitung 006 „Hannoverleitung“ verbindlich. Die darin getroffenen Regelungen, die Selbstverpflichtungen des Vorhabenträgers zur Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen sind sehr detailliert und entlasten so das Planfeststellungsverfahren.

### **8.6.7 Wald- und Forstwirtschaft**

Durch die 113. Umlegung wird ein Wald im Bereich Kirchwehren tangiert. Im Erörterungstermin konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darstellen wie er den dortigen Wald durch eine Änderung der Arbeitsabläufe schützen wird.

Durch die 109. Umlegung wird ein Flurstück berührt, das von der Stadt Hannover zu einem Wald entwickelt werden soll. In mehreren Vorortterminen (vgl. L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/042) konnte dargestellt werden wie der Vorhabenträger den künftigen Wald schützt, u. a. wird die Breite des Arbeitsstreifens auf das technisch geringstmögliche Maß reduziert.

Im Ergebnis kann nun festgestellt werden, dass weder durch die 109. noch durch die 113. Umlegung Wald beeinträchtigt wird, so dass keine forstwirtschaftlichen Belange der Feststellung des Plans entgegenstehen.

### **8.6.8 Alarmierung- und Katastrophenschutz, Kampfmittelräumung**

Das Vorhaben fällt - als reine Gasleitung ohne Verdichterstation - nicht in den Geltungsbereich der „RICHTLINIE 96/82/EG DES RATES vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (vgl. Ausnahmeregelung in Artikel 4 d der Richtlinie). Daher ist § 10a Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) nicht anzuwenden und der Vorhabenträger nicht verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde einen Sicherheitsbericht nach Artikel 9 der Richtlinie, einen internen Notfallplan nach Artikel 11 der Richtlinie und die weiteren für die Erstellung des externen Notfallplans erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme zu übermitteln.

Die technische Sicherheit wird gewährleistet, indem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, das sind hier die technischen Regeln der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V., eingehalten werden müssen (§ 49 EnWG). Durch diese gesetzliche Regelung wird dem Schutzbedürfnis von Menschen und Sachen einerseits und dem Gefährdungspotential von Gasversorgungsanlagen andererseits Rechnung getragen.

Gerade die in diesen technischen Regeln festgelegte regelmäßige Prüfung des Zustands der Hannoverleitung mit anschließender Sicherheitsbetrachtung führte zur unternehmerischen Entscheidung, dass Teile der Leitung ersetzt werden müssen, also schließlich zum vorliegenden Antrag.

Eine Untersuchung der Trasse hinsichtlich möglicher Kampfmittel erfolgte anhand von Luftbildern - siehe dazu Kapitel 10 des Antrages. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

*Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbereich. Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.*

Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurden aufgegriffen und durch Nebenbestimmung 3.1.39 verbindlich.

### **8.6.9 Anzeige nach § 5 GasHDrLtgV**

Gemäß § 43c EnWG i. V. m. § 75 VwVfG ist das Verfahren zur Prüfung und Beanstandung bzw. Nichtbeanstandung einer Anzeige nach § 5 GasHDrLtgV im Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Anforderungen aus der GasHDrLtgV sind im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Der sichere Betrieb der Leitung und die Abwehr von Gefahren für Dritte und Beschäftigte sind bereits im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen. Der Standard für diesen Nachweis ist in den Vorschriften für das Anzeigeverfahren nach § 5 GasHDrLtgV definiert. In der Anzeige ist durch die Unterlagen und die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen

nachzuweisen, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3 GasHDrLtGv entsprechen und dass keine weitergehenden Anforderungen nach § 4 GasHDrLtGv zu stellen sind. § 3 GasHDrLtGv stellt Anforderungen an den sicheren Betrieb einer Leitung und zwar im Hinblick auf die Leitung selbst (Dimensionierung, Sicherheitseinrichtungen, Verlegung) und im Hinblick auf benachbarte Anlagen. Nach § 4 GasHDrLtGv müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden. Die Anzeige nach § 5 GasHDrLtGv wurde der Planfeststellungsbehörde von dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 06.05.2014 vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen beanstandet die Planfeststellungsbehörde die Anzeige nicht.

## 8.7 Abwägung privater Belange/Entscheidungen

Die zulässigen Einwendungen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert unter ihrer jeweiligen Eingangsnummer bearbeitet worden.

Nur eine Einwendung war verfristet. Dies betrifft die Nummer L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/027. Diese Einwendung wird nachfolgend nicht weiter behandelt.

Die Einwendungen richteten sich im Wesentlichen gegen die ursprünglich geplante Trassenführung. Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen intensiv diskutiert. Es wurde im Erörterungstermin in Teilbereichen eine alternative Trassenführung entwickelt, so dass bereits während des Erörterungstermins Einwendungen als erledigt erklärt werden konnten (vgl. Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065).

Im Anschluss an die Erörterung wurden weitere Optimierungen der Trassenführung vorgenommen, so dass die Betroffenheit insgesamt sinkt und der Eingriff in Natur und Landschaft abnimmt. Letzteres wird vom Gutachter im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.04.2014 wie folgt dargestellt:

*Entgegen dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 08.03.2013 hat sich der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden reduziert. Durch die bereits erfolgte vertragliche Sicherung des Kompensationsbedarfs auf dem Flächenpool Eckerde besteht eine Überkompensation von 161 m<sup>2</sup> Boden.*

Im Einzelnen ist zu den Einwendungen auszuführen:

Der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/009 forderte, dass die Verlegung der Gasleitung so gewählt wird, dass möglichst wenig von fremden Grundstücken berührt wird. Die Gasleitung sollte daher direkt an der nördlichen Seite der Druckreduzierungsstation angeschlossen werden.

Der Vorhabenträger stellte dar, dass ein direkter Anschluss von nördlicher Seite zu einem Totalumbau der Druckreduzierstation führen würde, den er als zu zeitaufwändig und kostenintensiv ablehnt.

Im Verlauf des Verfahrens kam es zu einer Einigung zwischen dem Einwender und dem Vorhabenträger. Die Einigung wird durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag mit Datum vom 11. Mai 2014 dokumentiert.

Der Einwender Nummer 009 forderte weiterhin, dass die Trassenführung Flur 2 Flurstück 42 möglichst dicht oder auf dem Weg verlegt wird, damit die Einschränkungen für die Eigentümer minimiert werden.

Die Einwendung betrifft ebenfalls die 113. Umlegung in der Gemarkung Döteberg. Der Vorhabenträger hat der Einwendung durch Anpassung der Trassenführung entsprochen, so dass der Einwender auch in Bezug auf dieses Flurstück eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung einging.

Der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/013 fordert, dass der Abstand der Gasleitung zum Wegegrundstück 307 möglichst gering ausfällt. Er bezieht sich gleichzeitig auf ein Flurbereinigungsverfahren des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), dem er sich inhaltlich anschließt.

Der Vorhabenträger entsprach der Einwendung insoweit, dass der Einwender im Erörterungstermin der geänderten Planung zustimmte.

Der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/015 stellte dar, dass er eine landwirtschaftliche Fläche besitzt, die bereits durch ein Naturdenkmal in der Nutzung Beschränkungen erfährt. Auch er schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) an und beschreibt zudem eine alternative, südliche Trassenführung.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) wurde im Erörterungstermin diskutiert (vgl. Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065). Sie führte zu einer Planänderung. Auch die angeregte südliche Trassenführung wurde im Nachgang des Erörterungstermins geprüft. Sie hätte neue Betroffenheiten verursacht, wobei die Neubetroffenen bereits diese Variante ablehnten, so dass sie schließlich von den Beteiligten verworfen wurde. Die Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Flurstücks des Einwenders Nummer 15 konnte nur zum Teil durch Planänderung reduziert werden.

Die Abwägung dieser Einwendung im Zusammenhang mit den Vorgaben aus Gesetzen und Verordnungen, allen Stellungnahmen und den anderen Einwendungen führt zu dem Ergebnis, dass die Einwendung ansonsten als weniger gewichtig zurückzuweisen ist. Hintergrund ist die Tatsache, dass im Betrieb der Rohrleitung keine zusätzliche Einschränkung der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche eintritt, weil die Leitung hinreichend tief vergraben wird.

Auch der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/026 bezog sich auf die Ausführungen der LGLN, Regionaldirektion Hannover und schloss sich dieser an.

Wie bereits dargestellt wurde, führte die Stellungnahme des LGLN zu umfassenden Trassendiskussionen während des Erörterungstermins und zu einer Plananpassung des Vorhabenträgers, so dass der Einwender Nummer 26 im Erörterungstermin seine Zustimmung erklärte (vgl. Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065).

Der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/044 lehnte die Verschwenkung auf seiner Fläche (Flurstück 312, Flur 1, Gemarkung Kirchwehren) ab und schloss sich der Stellungnahme der LGLN, Regionaldirektion Hannover, an.

Er forderte weiter, dass die Leitung im Bereich des Flurstücks 56, Flur 2, Gemarkung Kirchwehren, möglichst dicht an die südliche Flurstücksgrenze gelegt wird, weil nur so die Entwicklungsmöglichkeit seiner Fläche durch Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes im Außenbereich erhalten bleibt. Außerdem forderte er die Möglichkeit, die Leitungstrasse in einem Teilbereich pflastern zu dürfen und eine schriftliche Zusage des Vorhabenträgers zur Kostenübernahme bei Wiederaufnahme der Pflasterung zwecks Leitungsreparatur.

Der Einwender schlug im Erörterungstermin alternative Trassenführungen vor. Eine Zustimmung zur geänderten Trassenführung gab er im Erörterungstermin ab.

Er nahm auch an dem Folgetermin, der am 20.03.2014 von dem Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit dem Landvolkkreisverband organisiert wurde, teil. Die wesentlichen Einwendungsgründe des Einwenders Nummer 44 sind damit erledigt. Lediglich die Forderung nach einer Pflasterung mit ergänzender Kostenübernahme wurde nicht geklärt. Sie ist derzeit

nicht entscheidungsrelevant, weil sie hypothetisch ist, weil weder ein Wirtschaftsgebäude errichtet wurde noch ein Bauantrag bekannt wurde. Es bleibt mithin der privatrechtlichen Beziehung, dem Nutzungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Grundeigentümer, überlassen, diese Regelung für die Zukunft zu treffen.

Der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/045 wies in seiner Einwendung auf bestehende Drainagesysteme hin und forderte eine Verschlechterung dieser Systeme zu verhindern. Es wurde eine Information bei Einbau der Leitung und bei Anschluss der Saugerstränge gefordert.

Im Erörterungstermin (vgl. Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065) wurde von dem Vorhabenträger die Arbeitsweise dargestellt. Die Nebenbestimmungen A 3.1.11 und A 3.1.12 sorgen dafür, dass der Forderung des Einwenders Nummer 45 genügt wird.

Der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/046 schloss sich der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung an. Im Erörterungstermin stellte sich heraus, dass Christian von Alten Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lathwehren ist. Auch ihm war die Behandlung der Drainagesysteme wichtig. Im Erörterungstermin konnten dazu seine Bedenken ausgeräumt werden. Außerdem konnte im Erörterungstermin eine Planänderung für den von ihm vertretenden Flurbereinigungs Bereich vereinbart werden, so dass der Einwender Nummer 46 im Erörterungstermin der geänderten Planung zustimmte (vgl. Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065).

Der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/047 hatte zwei Einwendungsgründe.

Einerseits wünschte er einen Vororttermin, um eine alternative Trassenführung vorzustellen. Andererseits schloss er sich der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung an. Im Erörterungstermin wurde ein Vororttermin vereinbart. Dieser fand am 20.03.2014 statt. Bei diesem Vororttermin stellte der Einwender Nummer 47 seine bevorzugte Trassenvariante vor, die allerdings keine hinreichende Zustimmung fand.

Im Erörterungstermin wurde festgelegt, dass die Stellungnahme des LGLN, die im Zusammenhang mit der Flurbereinigung steht, planerisch umgesetzt wird, so dass auch der Einwender Nummer 47 seinen diesbezüglichen Einwand als erledigt erklärte (vgl. Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065). Zusätzlich konnte der Vorhabenträger eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung mit dem Einwender abschließen.

Der Einwender L1.4/L67301/01-32\_05/2013-0001/048 schloss sich der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung an. Als im Erörterungstermin deutlich wurde, dass der Vorhabenträger dieser Stellungnahme entsprechen würde, war der Einwender Nummer 48 zufrieden und erklärte seinen Einwand als erledigt (vgl. Wortprotokoll in L1.2/L67301/01-32\_05/2012-0001/065).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einwendungen, also die privatrechtlichen Belange durch Anpassung der Planung im Wesentlichen ausgeglichen werden konnten, so dass diese Einwendungen einer Feststellung des Plans nicht mehr im entgegenstehen.

## **8.8 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Dem Planänderungsbeschluss kommt kraft Gesetzes gem. § 45 Abs. 2 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Bei der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ handelt es sich zweifellos um eine Gasversorgungsleitung i.S.d. § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die enteignungsrechtliche Vorwirkung des energierechtlichen Planfeststellungsbeschlusses bestehen nicht.

## 9 Gesamtergebnis der Abwägung

Das Vorhaben der 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6 /134 „Anschlussleitung Döteberg“ wird nach Maßgabe des vorliegenden Planänderungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellten Planungen sind auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigen und beachten die im Energiewirtschaftsgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entsprechen schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Die sogenannte Null-Lösung - also ein Verzicht auf die Vorhaben - scheidet daher aus.

Der Plan zur Reparatur der „Hannoverleitung“ durch teilweise Umlegungen bzw. Neuverlegungen entspricht den Zielen des Energiewirtschaftsrechts nach § 1 EnWG, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen leitungsgebundenen Energieversorgung. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG u.a. die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Energie und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für einen wirksamen Wettbewerb erforderlich, sondern tragen auch zu einer umweltverträglichen da leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas bei. Das Vorhaben leistet auch einen unverzichtbaren Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein Gemeinwohlinteresse von höchster Bedeutung. Die Versorgungssicherheit ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.

Die örtlich und bauzeitlich begrenzte Veränderung der Umwelt wird nicht als so schwerwiegend eingestuft, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zum Versagen des Vorhabens abgeleitet werden kann. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde gemäß § 12 UVPG bewertet und die Bewertung in der Abwägung berücksichtigt. Das Vorhaben ist umweltverträglich.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie das Schutzregime des nationalen Biotop- und Gebietsschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie des besonderen Artenschutzes wurden beachtet. Die mit den Vorhaben verbundenen Vorteile für die Sicherung der Energieversorgung Hannovers mit Erdgas rechtfertigen die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der genannten Naturschutzbelange. Erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen konnten erteilt werden.

Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen in Verbindung mit der Durchführung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt so weit wie möglich vermieden bzw. minimiert, verbleibende Beeinträchtigungen werden kompensiert.

Auch der Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum Dritter (Art. 14 GG) ist unter Allgemeinwohlgesichtspunkten gerechtfertigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier planfestgestellte Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauer-

hafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das unumgänglich erforderliche Maß reduziert worden. Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Durch zahlreiche Maßnahmen, die durch Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen für den Vorhabenträger verpflichtend sind, wird darüber hinaus sichergestellt, dass mit den Grundstücken, insbesondere mit dem Boden und den Gewässern, pfleglich umgegangen wird.

Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung Vorrang eingeräumt.

Der Planänderungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben grundsätzlich zu. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan zum Bau und zum Betrieb der 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 und der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen mit den festgesetzten Maßgaben festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Der Planänderungsbeschluss der 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 und der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 verschmilzt mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.1931 und den bisherigen Änderungen zu einem einheitlichen Plan (BVerwG, Beschl. v. 04.07.2012, 9 VR 6/12, juris Rn 12). Da in der hier vorgenommenen Gesamtabwägung der 109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 und der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 der Vorrang zu geben ist, überwiegen die für dieses (Gesamt-)Vorhaben sprechenden Gründe die mit Errichtung und Betrieb der Erdgasfernleitung verbundenen Nachteile.

Der Plan war daher festzustellen.

## **10 Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 1, 43a EnWG, §§ 13 ff., 17 BNatSchG, § 13 WHG und §§ 36, 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls sowie zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen. Weitestgehend erfolgte die Begründung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt B.8 dieses Planänderungsbeschlusses in der materiell-rechtlichen Würdigung abwägungserheblicher öffentlicher Belange.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der TÖB's und privater Einwender und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte auf das unvermeidbare Maß.

## **11 Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## Teil C

### Kosten und Rechtsbehelf

#### 12 Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -), und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

#### 13 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40 in 21335 Lüneburg erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Die Klage gegen den Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planänderungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG). Der Antrag ist ebenfalls beim Obergerverwaltungsgericht Lüneburg zu stellen.

Clausthal-Zellerfeld, den 01.09.2014

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

Franz

L1.4/L67301/01-32\_05/2012-0001/071

## Teil D

### Abkürzungen und Fundstellen

32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AD-Regelwerk	Das AD-Regelwerk entspricht den Anforderungen der europäischen Druckgeräte-Richtlinie (97/23(EG) und enthält gleichzeitig Erfahrungen aus jahrzehntelanger Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfK-Empfehlungen	AfK (Arbeitskreis für Korrosionsschutz)-Empfehlungen sind vergleichbar mit DVGW-Hinweisen, da sie eine Konsensvereinbarung darstellen
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen –
BAB	Bundesautobahn
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGR 178	Regeln für Sicherheit und Gesundheitschutz bei Vermessungsarbeiten. Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
DB AG/BGW	Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinien DB AG/BGW/DVGW
DIN	Deutsche Industrie Normen
DN	Diameter Nominal: Nennweite = Leitungsdurchmesser (innen)
DVGW Regelwerke	Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V
DWA Regelwerte	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz)
EN - Normen	Europäische Norm ( <i>DIN EN ISO</i> )
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EU-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumsituation ( <u>F</u> avourable <u>c</u> onservation <u>s</u> tatus)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GasRL	RICHTLINIE 2003/55/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG
GD TREN	Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GVU	Gasversorgungsunternehmen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
ISO Normen	Internationale Organisation für Standardisierung/Normung
KrW	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MOP	Maximum Operation Pressure: Maximaler Betriebsdruck

NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds. AG VwGO	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NI	Niedersachsen
NKatSG	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz
NN	Normal-Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PFV	Planfeststellungsverfahren
ROG	Raumordnungsgesetz
RSTO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEN E-Entscheidung	Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VDE Vorschrift	Verband der Elektrotechnik –Elektronik- Informationstechnik erarbeitet Vorschriftenwerk
Vd-TÜV	Das Wissen über neueste technische Entwicklungen, über ihre möglichen Gefahren und die Anforderungen, die sich daraus für die TÜV, Hersteller oder Betreiber ableiten lassen, werden in den Fachbereichen und den Gremien des VdTÜV erarbeitet. Dokumentiert wird diese gesammelte Erfahrung in den VdTÜV-Merkblättern, systematisch geordnet nach Sachgebieten.
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm)** vom 19. 08.1970 (BANz Beilage 1970, Nr. 160)

**DIN 18 300: Erdarbeiten**, Ausgabe September 2012, Beuth Verlag, Berlin

**DIN 18 915: Bodnarbeiten** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodnarbeiten), Ausgabe August 2002, Beuth Verlag, Berlin

**DIN 19 731: Verwertung von Bodenmaterial** (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), Ausgabe Mai 1998, Beuth Verlag, Berlin

**DIN 4093: Baugrund; Einpressen in den Untergrund**; Planung, Ausführung, Prüfung (Ausgabe August 2012), Beuth Verlag, Berlin

**DIN EN 12327: Gasversorgungssysteme - Druckprüfung, In- und Außerbetriebnahme - Funktionale Anforderungen** (Ausgabe Oktober 2012)

**DVGW Arbeitsblatt G 260: Gasbeschaffenheit** (Ausgabe Mai 2008), DVGW, Bonn

**DVGW Arbeitsblatt G 463: Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsüberdruck > 16 bar - Errichtung** (Ausgabe Dezember 2001), DVGW, Bonn

**DVGW Arbeitsblatt G 466-1:** Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar - Instandhaltung (Ausgabe Juli 2009), DVGW, Bonn

**DWA-A 125: Rohrvortrieb und verwandte Verfahren** (Dezember 2008), DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)** in der Fassung vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 04.10.2013 (BGBl. I S. 3746)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**, beschlossen als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** vom 23.05.1949 (BGBl. I S), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478)

**Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)** vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934)

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.07 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

**Grundsatzpapier zur Eingriffsregelung nach den §§ 18 - 21 BNatSchG**, Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), 2002

**Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)** in der Fassung vom 24.09.1980 Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07. 1993 (Nds. GVBl., S. 175), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.2009 (Nds. GVBl., S. 437)

**Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)** vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

**Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)** vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)

**Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)** in der Fassung vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 548)

**Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)** in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)

**Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)** vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

**Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)** vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

**Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie)** (ABl. EU Nr. L 010 S. 13), zuletzt geändert durch die **Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** (ABl. EU Nr. L 345 S. 97)

**Salje: ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ**, Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Kommentar, 2006, Carl Heymanns Verlag Köln, ISBN: 3-452-24267-6

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)** vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26 S. 503)

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)** vom 06.03.2013 (BGBl. I S.367)

**Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -)** vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2014 (Nds. GVBl., S. 96)

**Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)**, erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember (BGBl. I S. 4043)

**Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)** vom 18.05.2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

**Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)** vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.02.2014 (Nds. GVBl. S. 60)

**Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV)**, erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

**Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)**, vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 431, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132)

**VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (AEUV)**, Konsolidierte Fassung vom 09.05.2008 (ABl. EU C 115, S. 1)

**Vertrag über die Europäische Union - EU-Vertrag** (Konsolidierte Fassungen vom 30.03.2010 (ABl. EU C 83 S. 1)

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

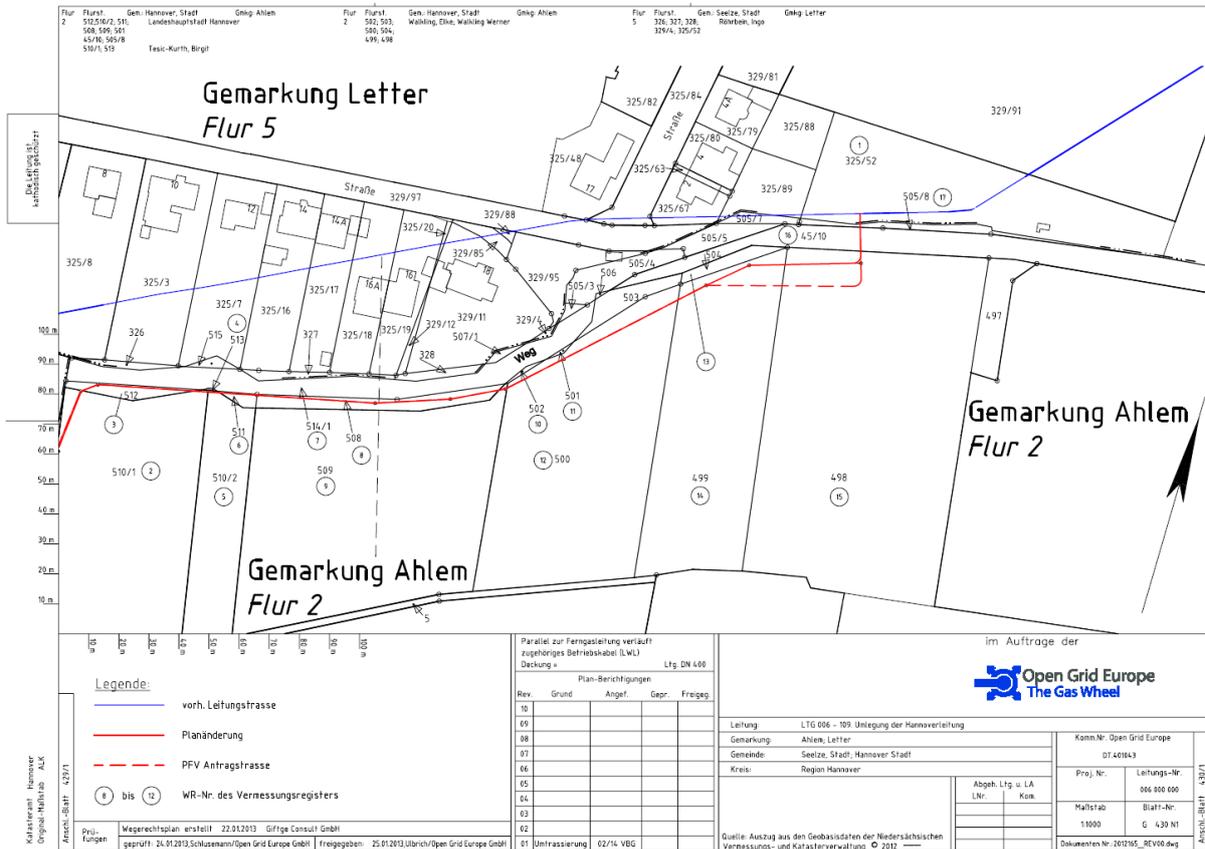
**Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV )** vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)

**Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV** vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)

# Teil E Anlagen

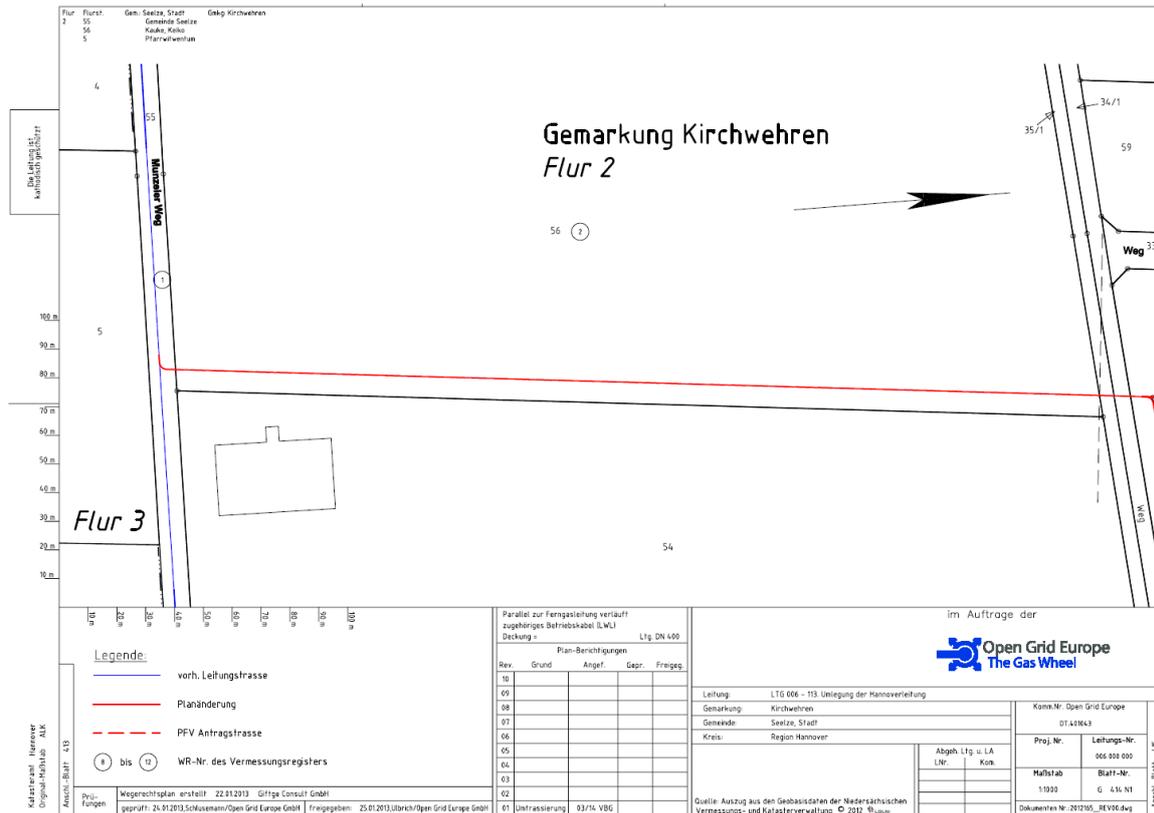
## Anlage 1

Zeichnerische Darstellung der 109. Umlegung der Leitung Nr. 6 – Blatt G430 N1:



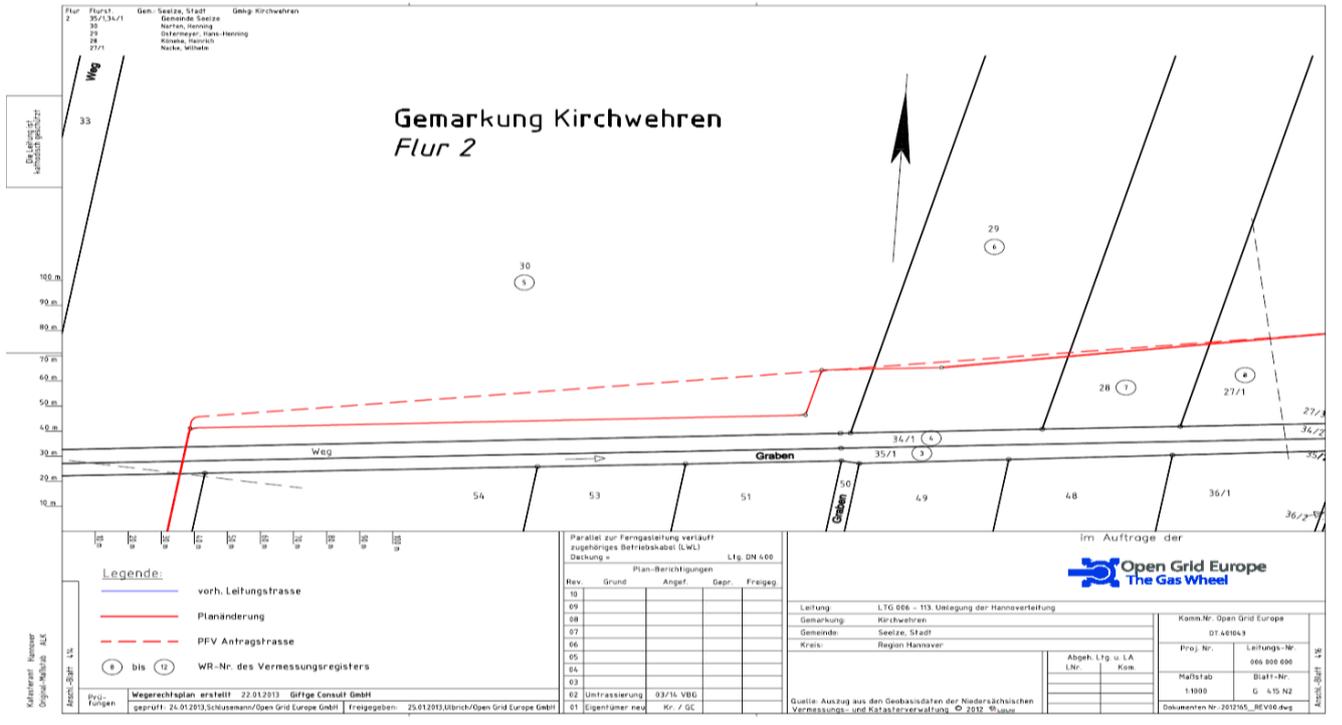
Zeichnerische Darstellung der 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 – Blatt G414 N1:

Planänderungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der  
**109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und  
 der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 „Anbindungsleitung Döteberg“**

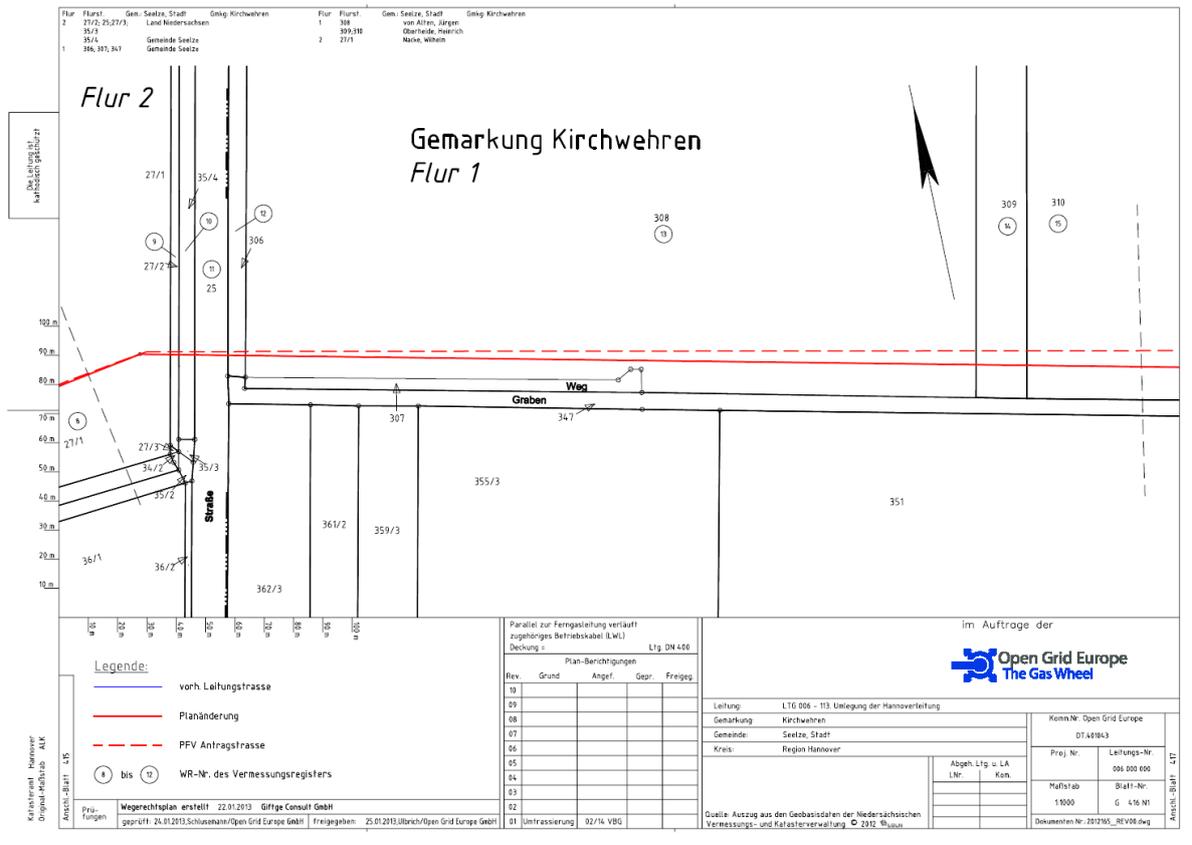


Zeichnerische Darstellung der 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 – Blatt G415 N2:

**Planänderungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der  
109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und  
der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 „Anbindungsleitung Döteberg“**

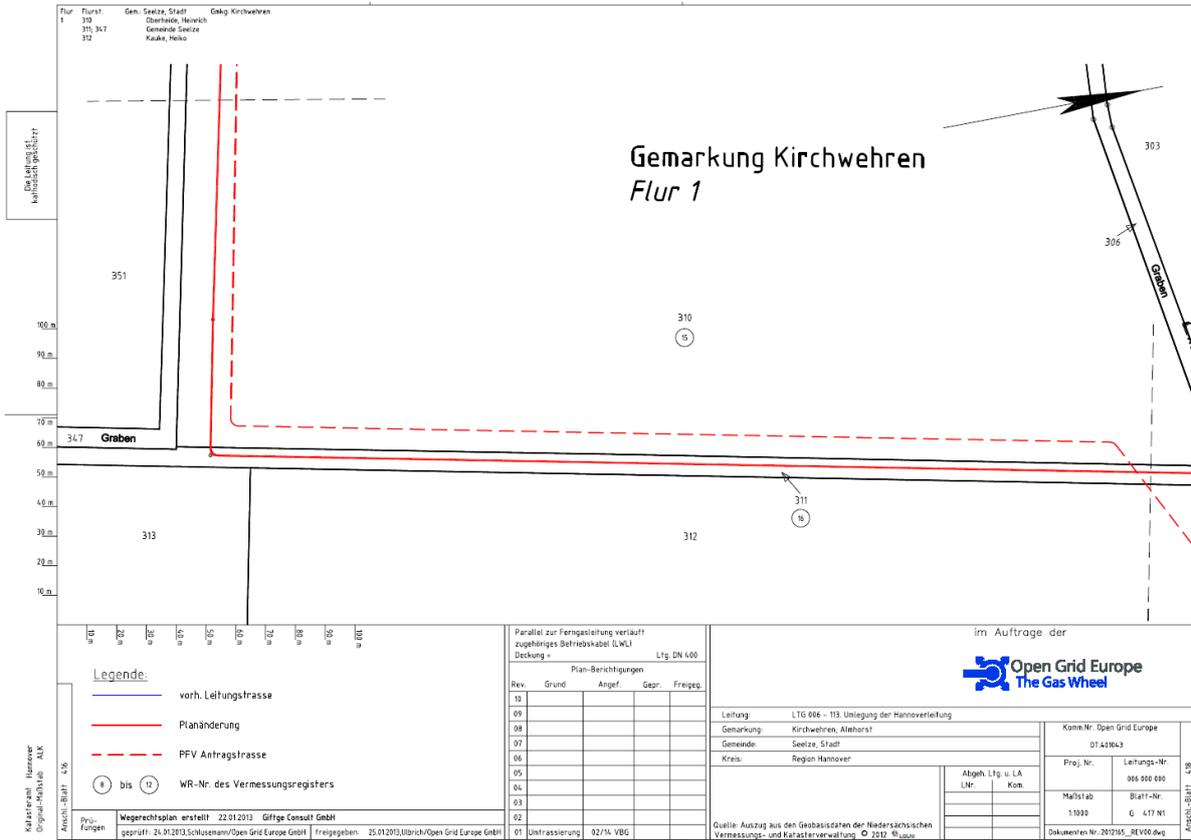


Zeichnerische Darstellung der 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 – Blatt G416 N1:

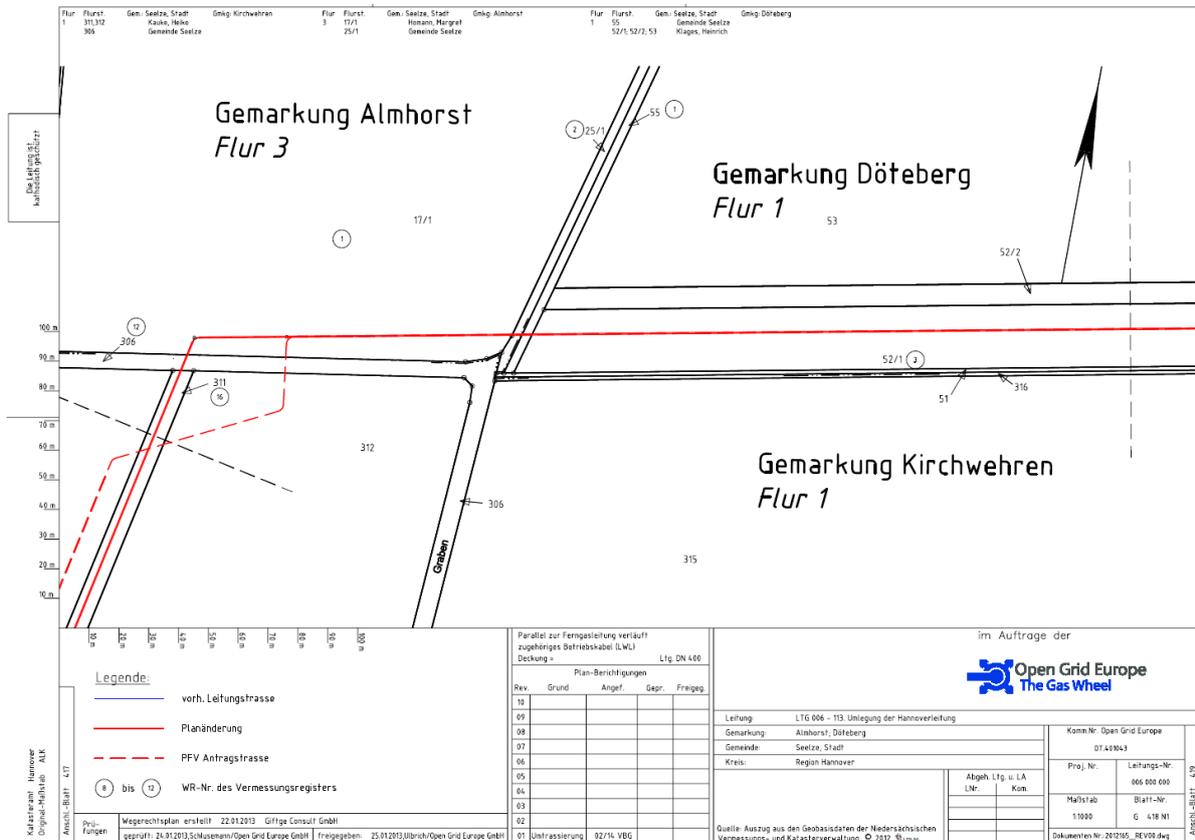


Zeichnerische Darstellung der 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 – Blatt G417N1:

Planänderungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der  
**109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und  
 der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 „Anbindungsleitung Döteberg“**

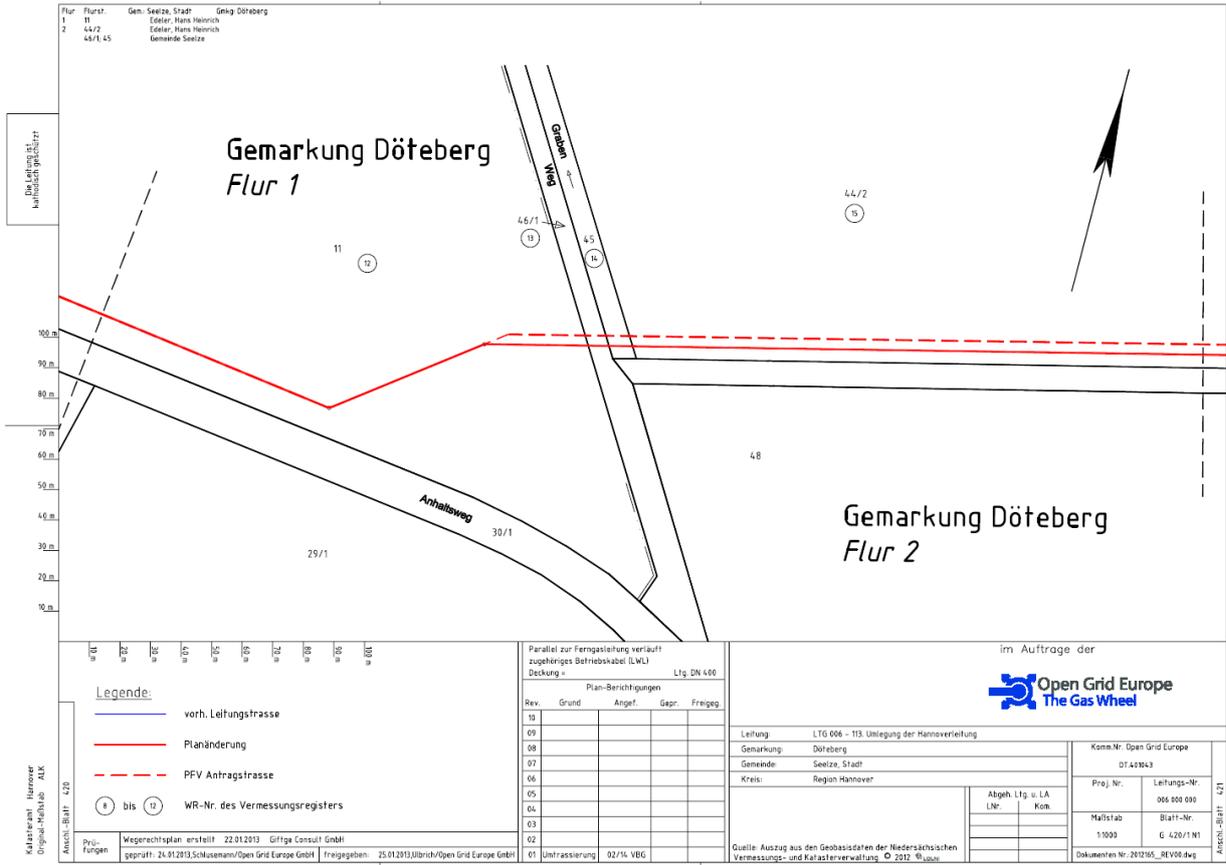


Zeichnerische Darstellung der 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 – Blatt G418 N1:

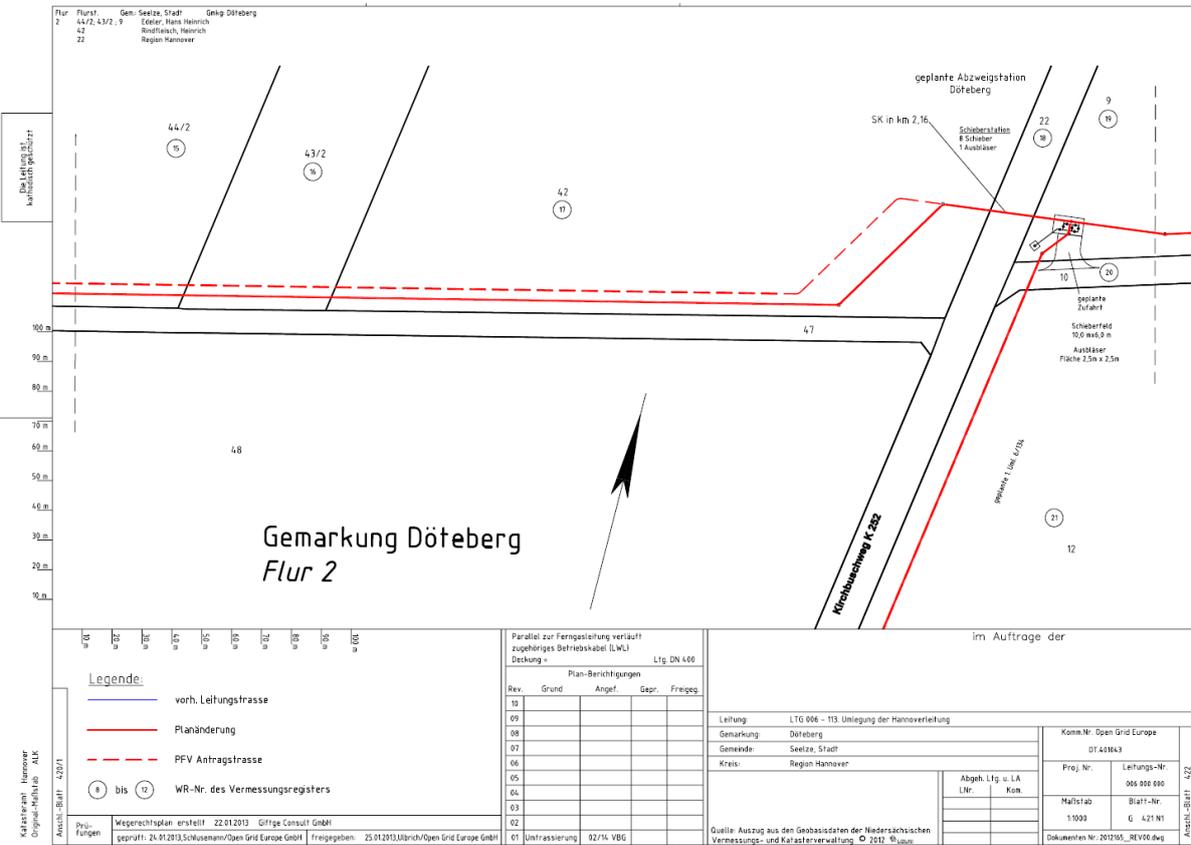


Zeichnerische Darstellung der 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 – Blatt G420/1 N1:

**Planänderungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der  
109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und  
der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 „Anbindungsleitung Döteberg“**



Zeichnerische Darstellung der 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 – Blatt G421 N1:



Zeichnerische Darstellung der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6 /134 – Blatt G 2 N1:

**Planänderungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der  
109. und 113. Umlegung der Leitung Nr. 6 „Hannoverleitung“ und  
der 1. Umlegung der Leitung Nr. 6/134 „Anbindungsleitung Döteberg“**

